



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



Elterngeld und Elternzeit

Das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz

Vorwort

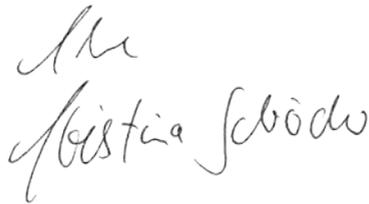
Das Elterngeld erleichtert Müttern und Vätern die Entscheidung für eine berufliche Auszeit nach der Geburt. Es schenkt jungen Familien damit einen Schonraum, um füreinander da zu sein und sich intensiv um ihr Baby zu kümmern. Fast alle Eltern und Adoptiveltern in Deutschland nehmen das Elterngeld in Anspruch. In bestimmten Fällen erhalten auch Großeltern und andere Verwandte bis zum dritten Grad das Elterngeld, wenn sie die Betreuung des Kindes übernehmen. Mehr als 90 Prozent der Eltern sehen im Elterngeld eine wichtige Unterstützung für ihre Familie.



Elterngeld und Elternzeit stärken den familiären Zusammenhalt. Mittlerweile beziehen deutlich mehr als ein Viertel der Väter Elterngeld und nehmen sich damit nach der Geburt eines Kindes Zeit für die Familie. Diese Zeit wünschen sich viele Männer; die gesetzlichen Regelungen sind die Grundlage dafür, sie bei ihrem Arbeitgeber auch einzufordern. Studien belegen zudem, dass das Elterngeld die finanzielle Situation von Familien nach der Geburt ihres Kindes verbessert. Elterngeld und Elternzeit tragen darüber hinaus zu einer erfolgreichen Rückkehr in den Beruf bei. Dies hilft Familien dauerhaft, ihr Leben mit eigenem Einkommen zu gestalten.

Beim Elterngeld gibt es für Geburten ab dem 1. Januar 2013 einige Neuerungen. Die wichtigste ist, dass die Ermittlung der Elterngeldhöhe vereinfacht wird – und Eltern ihr Elterngeld so schneller bekommen können.

Die vorliegende Broschüre informiert Sie ausführlich über die aktuellen gesetzlichen Regelungen zum Elterngeld und zur Elternzeit. Viele wertvolle Tipps finden sich auch unter www.bmfsfj.de und www.familien-wegweiser.de. Auf beiden Internetseiten gibt es auch einen Elterngeldrechner, der mit ein paar Klicks die voraussichtliche Höhe des persönlichen Elterngeldanspruchs ermittelt.

A handwritten signature in black ink, reading 'Kristina Schröder'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'K'.

Dr. Kristina Schröder
Bundesministerin für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend

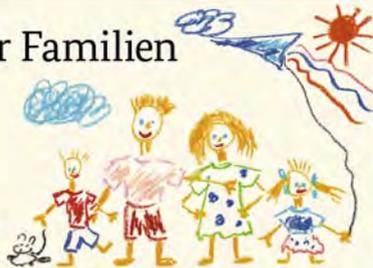
Inhalt

Regelungen zum Elterngeld.....	7
Elterngeldstellen.....	45
Aufsichtsbehörden der Länder.....	58
Regelungen zur Elternzeit.....	63
Stichwortverzeichnis.....	85

Unser Service für Familien

**Kennen Sie schon
unsere Apps?**

→ www.bmfsfj.de/apps



**Erste
Schritte**



**Schau
hin!**

**Weitere Informationen zu Kindergeld, Elterngeld,
Mutterschutz, Kinderzuschlag usw. finden Sie unter**

→ www.familien-wegweiser.de



Regelungen zum Elterngeld

Das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz gilt seit dem 1. Januar 2007.

Wer hat Anspruch auf Elterngeld?

Anspruch auf Elterngeld haben **Mütter und Väter**, die

- | ihre Kinder nach der Geburt selbst betreuen und erziehen,
- | nicht mehr als 30 Stunden in der Woche erwerbstätig sind,
- | mit ihren Kindern in einem Haushalt leben und
- | einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.

Elterngeld wird für **Lebensmonate** des Kindes gewährt.

Die Anspruchsvoraussetzungen müssen grundsätzlich in jedem der beantragten Monate von Anfang an vorliegen.

Der Lebensmonat beginnt mit dem Tag der Geburt und endet im folgenden Monat am Vortag des Geburtstages. Bei Geburt am 15. eines Monats endet der Lebensmonat also am 14. des Folgemonats. Da die Inanspruchnahme des Elterngeldes in den meisten Fällen mit der Inanspruchnahme von Elternzeit verbunden ist, ist dies auch bei der Anmeldung der Elternzeit zu beachten (siehe Regelungen zur Elternzeit).



Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partner, die das Kind nach der Geburt betreuen – auch wenn es nicht ihr eigenes ist –, können unter denselben Voraussetzungen Elterngeld erhalten.

Für angenommene Kinder und mit dem Ziel der Annahme aufgenommene Kinder gibt es ebenfalls Elterngeld für die Dauer von bis zu 14 Monaten. Die 14-Monats-Frist beginnt, wenn das Kind in den Haushalt aufgenommen wird. Der Anspruch besteht nicht mehr, sobald das Kind das achte Lebensjahr vollendet hat.



Bei schwerer Krankheit, schwerer Behinderung oder Tod der Eltern haben **Verwandte bis dritten Grades** (Urgroßeltern, Großeltern, Onkel und Tanten sowie Geschwister) und ihre Ehegattinnen und Ehegatten Anspruch auf Elterngeld. Auch sie müssen die oben genannten Voraussetzungen erfüllen.

Für Kinder, die auf der Grundlage des Kinder- und Jugendrechts (SGB VIII) in Pflegefamilien leben, kann kein Elterngeld bezogen werden. Das Jugendamt übernimmt den notwendigen Lebensunterhalt, und die Pflegeeltern erhalten laufende monatliche Leistungen, deren Höhe vom örtlichen Jugendamt festgesetzt wird.

Ob Elterngeld bezogen werden kann, ist nicht davon abhängig, ob und in welcher Form der Elternteil, der es beantragt, vor der Geburt gearbeitet hat. Elterngeld können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Beamtinnen und Beamte, Selbstständige und ebenso Erwerbslose oder Hausfrauen und Hausmänner erhalten.

(Teilzeit-)Erwerbstätigkeit, die 30 Wochenstunden im Durchschnitt eines Bezugsmonats nicht übersteigt, ist während

des Elterngeldbezuges möglich. Wer mehr als 30 Stunden pro Woche arbeitet, gilt als voll erwerbstätig und hat keinen Anspruch auf Elterngeld.

In Zeiten, in denen Erwerbseinkommen ohne Arbeitsleistung bezogen wird, etwa bei Lohnfortzahlung im Krankheitsfall oder im Erholungsurlaub, gilt als Arbeitszeit die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit.

Auch **Auszubildende und Studierende** erhalten Elterngeld. Die jeweilige Ausbildung muss nicht unterbrochen werden. Auf die Anzahl der Wochenstunden, die für die Ausbildung aufgewendet werden, kommt es, anders als bei der Erwerbsarbeit, nicht an.

Keinen Anspruch auf Elterngeld haben Elternpaare, die im Kalenderjahr vor der Geburt ihres Kindes gemeinsam ein zu versteuerndes **Einkommen von mehr als 500.000 Euro** hatten. Für Alleinerziehende entfällt der Elterngeldanspruch ab einem zu versteuernden **Einkommen von mehr als 250.000 Euro** im Kalenderjahr vor der Geburt.

Ausländische Eltern

Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der EU, des EWR und der Schweiz haben ebenso wie Deutsche nach dem Recht der EU in der Regel dann einen Anspruch auf Elterngeld, wenn sie in Deutschland erwerbstätig sind oder in Deutschland wohnen.

Andere Ausländerinnen und Ausländer haben einen Anspruch, wenn ihr Aufenthalt in Deutschland nach der Art ihres Aufenthaltstitels und ihres Zugangs zum Arbeitsmarkt **voraussichtlich dauerhaft** ist. Wer eine Niederlassungserlaubnis besitzt, erfüllt diese Voraussetzungen ohne Weiteres. Wer eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, erfüllt die Anspruchsvoraussetzungen nur

dann, wenn sie oder er auch zur Erwerbstätigkeit in Deutschland berechtigt ist oder war. Erst nach einem Aufenthalt in Deutschland von drei Jahren kann Elterngeld erhalten, wer eine Aufenthaltserlaubnis in Härtefällen, zum vorübergehenden Schutz, bei Aussetzung der Abschiebung oder wegen des Bestehens von Ausreisehindernissen besitzt.

Kein Elterngeld erhalten ausländische Eltern, die eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung oder in Verbindung mit einer Arbeitserlaubnis nur für einen Höchstzeitraum besitzen. Bei diesen Personen wird von Gesetzes wegen ebenso von einem vorübergehenden Aufenthalt ausgegangen wie bei Personen, die als **Asylbewerberin oder Asylbewerber** eine Aufenthaltsgestattung besitzen oder sich **nur geduldet** im Bundesgebiet aufhalten. Auch eine erlaubte Erwerbstätigkeit führt in diesen Fällen nicht zu einem Anspruch auf Elterngeld.

Grenzüberschreitende Situationen

Leben und arbeiten die Eltern in unterschiedlichen Ländern innerhalb der EU, des EWR und der Schweiz (z. B. Grenzgängerinnen und Grenzgänger), ist für die Familienleistungen **vorrangig** das Beschäftigungsland zuständig. Ist nur ein Elternteil erwerbstätig und lebt die Familie mit ihrem Kind in einem anderen Mitgliedstaat der EU, des EWR oder der Schweiz, ist der Anspruch im Beschäftigungsland des Elternteils vorrangig. Sind beide Eltern in verschiedenen Mitgliedstaaten der EU, des EWR oder in der Schweiz erwerbstätig, ist der Anspruch in dem Beschäftigungsland vorrangig, das zugleich Wohnland des Kindes ist.

Der andere Staat kann **nachrangig** leistungs verpflichtet sein. In dem Fall wären von dort Unterschiedsbeträge zu leisten, falls die entsprechende Leistung dort höher ist.

Beispiel:

Die Familie wohnt mit ihrem Kind in Deutschland. Der Vater ist in Frankreich beschäftigt. Die Mutter hat kein Arbeitsverhältnis. In diesem Fall besteht vorrangiger Anspruch auf Elterngeld im Beschäftigungsland, also in Frankreich. Ist das Elterngeld höher als die vergleichbare französische Leistung, erhalten die Eltern aus Deutschland den Unterschiedsbetrag zwischen der französischen Leistung und dem Elterngeld.

Beispiel:

Die Familie wohnt mit ihrem Kind in Deutschland. Der Vater ist in Österreich beschäftigt. Die Mutter hat ein (arbeitslosenversicherungspflichtiges) Arbeitsverhältnis in Deutschland. In diesem Fall besteht ein vorrangiger Anspruch auf Elterngeld in Deutschland, weil beide Elternteile in verschiedenen EU-Mitgliedstaaten arbeiten und Deutschland das Wohnland des Kindes ist: für die Mutter auf der Grundlage ihres deutschen Erwerbseinkommens vor der Geburt, für den Vater auf der Grundlage seines österreichischen Erwerbseinkommens. Ist die vergleichbare österreichische Leistung (Kinderbetreuungsgeld) höher, erhalten die Eltern von dort den Unterschiedsbetrag zwischen dem Elterngeld und dem Kinderbetreuungsgeld.

Mehr Informationen bieten die Internetseiten „Ihr Europa“:

http://europa.eu/youreurope/citizens/index_de.htm und die Broschüre der Europäischen Kommission „Die Bestimmungen über die soziale Sicherheit“, die Sie hier aufrufen können:

<http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=738&langId=de&pubId=486&type=2&furtherPubs=no>

Für Ihren persönlichen Fall sollten die Ansprüche mit den Elterngeldstellen in Deutschland bzw. mit den Stellen im Ausland geklärt werden.

Wie hoch ist das Elterngeld?



Das Elterngeld orientiert sich an der Höhe des monatlich verfügbaren Nettoeinkommens, welches der betreuende Elternteil vor der Geburt des Kindes hatte und welches nach der Geburt wegfällt. Das Elterngeld gleicht dieses entfallende Einkommen mit einer Ersatzrate aus, die nach der Höhe des Einkommens vor der Geburt des Kindes gestaffelt ist. Das entfallende Einkommen wird bei einem maßgeblichen Nettoeinkommen vor der Geburt von 1.240 Euro und mehr **zu 65 Prozent**, von 1.220 Euro **zu 66 Prozent**, zwischen 1.000 Euro und 1.200 Euro **zu 67 Prozent** ersetzt. Das Elterngeld beträgt mindestens 300 Euro und höchstens 1.800 Euro. Die Ermittlung des maßgeblichen Nettoeinkommens wird auf den Seiten 18 ff. erläutert.

Das Elterngeld beträgt auch für nicht erwerbstätige Elternteile **mindestens 300 Euro** monatlich. Bei Mehrlingsgeburten oder älteren Geschwisterkindern kann sich der nach den allgemeinen Regeln zustehende Elterngeldanspruch erhöhen.

Geringverdienende Eltern werden zusätzlich unterstützt. Liegt das maßgebliche Nettoeinkommen eines betreuenden Elternteils vor der Geburt des Kindes **unter 1.000 Euro** monatlich, so wird die **Ersatzrate** in kleinen Schritten von 67 Prozent **auf bis zu 100 Prozent erhöht**. Dabei gilt: Je niedriger das Einkommen dieses Elternteils vor der Geburt war, desto höher ist der prozentuale Ausgleich, den er für das wegfallende Erwerbseinkommen erhält. Für je 2 Euro, die das Einkommen unter 1.000 Euro lag, erhöht sich die Ersatzrate um 0,1 Prozentpunkte.

Beispiel:

Das maßgebliche Nettoeinkommen der Mutter beträgt vor der Geburt des Kindes 700 Euro. Die Geringverdienergrenze liegt bei 1.000 Euro. Daraus ergibt sich eine Differenz von 300 Euro. Diese Differenz führt dazu, dass sich die Ersatzrate um 15 Prozent auf 82 Prozent erhöht. Das Elterngeld der Mutter beträgt also 82 Prozent des wegfallenden Einkommens.

Rechenweg:

300 Euro geteilt durch 2 Euro gleich 150

150 mal 0,1 Prozentpunkte gleich 15 Prozentpunkte

67 Prozent plus 15 Prozentpunkte gleich 82 Prozent

Elterngeld für Eltern mit ausländischem Einkommen

Berücksichtigt wird bei der Elterngeldberechnung Einkommen, das in **Deutschland**, in einem anderen **Mitgliedstaat der Europäischen Union**, in einem der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) **Island**, **Liechtenstein** und **Norwegen**, oder in der **Schweiz** versteuert wird.

Einnahmen, die in anderen Staaten versteuert werden, werden nicht als Einkommen bei der Elterngeldberechnung berücksichtigt.

Eltern, die nur ausländische Einkünfte hatten, welche nicht als Einkommen für das Elterngeld berücksichtigt werden, die aber trotzdem die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, erhalten den **Mindestbetrag des Elterngeldes in Höhe von 300 Euro**.

Elterngeld bei Mehrlingsgeburten (Zwillinge, Drillinge usw.)



Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich das zustehende Elterngeld um je 300 Euro für jedes zweite und weitere Mehrlingskind. Das heißt: Zusätzlich zum errechneten Elterngeld werden für jeden Mehrling 300 Euro gezahlt.

Elterngeld für Geschwisterkinder

Familien mit mehr als einem Kind können einen **Geschwisterbonus** erhalten. Das nach den allgemeinen Regeln zustehende Elterngeld (auch der Mindestbetrag von 300 Euro) wird **um 10 Prozent, mindestens aber um 75 Euro im Monat erhöht**.

Bei zwei Kindern im Haushalt besteht der Anspruch auf den Erhöhungsbetrag so lange, bis das ältere Geschwisterkind drei Jahre alt ist. Bei drei und mehr Kindern im Haushalt genügt es, wenn mindestens zwei der älteren Geschwisterkinder das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Mit dem Ende des Bezugsmonats, in dem das ältere Geschwisterkind sein drittes bzw. sechstes Lebensjahr vollendet, entfällt der Erhöhungsbetrag. Der Anspruch auf den Grundbetrag des Elterngeldes bleibt bis zum Ende des Bezugszeitraums von zwölf oder 14 Monaten bestehen. Sonderregelungen gelten für angenommene Kinder und Kinder mit Behinderung.

Beispiel:

Das erste Kind der Familie ist am 13. Juli 2007 geboren und vollendet sein drittes Lebensjahr am 12. Juli 2010. Vor der Geburt des zweiten Kindes am 5. Januar 2010 beträgt das maßgebliche Nettoeinkommen der Mutter 1.000 Euro. Da das ältere Kind während des siebten Lebensmonats des jüngeren Kindes sein drittes Lebensjahr vollendet, erhöht sich das nach dem wegfallenden Einkommen berechnete Elterngeld von 670 Euro (67 Prozent von 1.000 Euro) für diese ersten sieben Monate um zehn Prozent, das wären 67 Euro, mindestens aber 75 Euro. Beantragt die Mutter also etwa für die ersten zwölf Lebensmonate des jüngeren Kindes Elterngeld, erhält sie in den ersten sieben Monaten 745 Euro (670 Euro plus 75 Euro) und danach für fünf weitere Monate den Grundbetrag von 670 Euro.

Wie lange kann Elterngeld bezogen werden?

Elterngeld kann in den ersten 14 Lebensmonaten in Anspruch genommen werden. Ein Elternteil kann mindestens für zwei Monate (Mindestbezugszeit) und höchstens für zwölf Monate Elterngeld in Anspruch nehmen.

Beide Eltern haben grundsätzlich gemeinsam Anspruch auf insgesamt zwölf Monatsbeträge, die jeweils für Lebensmonate des Kindes zustehen.

Anspruch auf zwei weitere Monatsbeträge haben die Eltern, wenn beide vom Angebot des Elterngeldes Gebrauch machen möchten (Partnermonate). Anspruch auf die Partnermonate besteht, wenn sich bei den Eltern für zwei Bezugsmonate das Erwerbseinkommen mindert (etwa durch Arbeitszeitreduzierung während des Elterngeldbezuges oder durch Mutterschutz).

Verteilung der Monate auf die Eltern

In den ersten 14 Lebensmonaten des Kindes steht pro Lebensmonat ein Monatsbetrag zur Verfügung. Nutzen die Eltern die Partnermonate, gibt es also insgesamt maximal 14 Monatsbeträge, ansonsten zwölf Monatsbeträge. Die Elterngeldmonate müssen nicht an einem Stück genommen werden, sondern können auch zeitlich getrennt liegen. Dies gilt auch für die Partnermonate.

Lebensmonate des Kindes, in denen der Mutter mindestens für einen Tag Mutterschaftsleistungen (insbesondere Mutterschaftsgeld der gesetzlichen Krankenversicherung, der Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld oder Dienstbezüge für Beamtinnen während der Mutterschutzfrist) zustehen, gelten als Monate, für die die Mutter Elterngeld bezieht. Die Mutterschaftsleistungen dienen einem ähnlichen Zweck wie das Elterngeld. Deshalb können diese Leistungen nicht nebeneinander gewährt werden. Erhält die Mutter in den ersten beiden Lebensmonaten des Kindes Mutterschaftsleistungen, werden zwei Elterngeldbezugsmonate von ihr verbraucht. Der Vater kann in dieser Zeit für sich Elterngeld in Anspruch nehmen. Die Gesamtzahl der den Eltern zustehenden Elterngeldmonate reduziert sich jedoch um die Anzahl der Monate mit Bezug von Mutterschaftsleistungen.

Die verbleibenden Monatsbeträge können die Eltern bis auf die Partnermonate frei untereinander aufteilen. Sie können Elterngeld nacheinander oder gleichzeitig ausgezahlt bekommen. Bei gleichzeitigem Bezug verbrauchen die Eltern zusammen jeden Monat zwei Monatsbeträge.

Beispiel:

- Die Mutter kann in den Lebensmonaten 1 bis 12 und der Vater in den Lebensmonaten 13 und 14 Elterngeld beziehen.
- Beide Eltern können in den ersten sieben Monaten Elterngeld gleichzeitig beziehen. Dann sind die Beträge für 14 Monate ebenfalls verbraucht.
- Die Mutter erhält in den Lebensmonaten 1 und 2 Mutterschaftsleistungen und bezieht danach bis zum 12. Lebensmonat Elterngeld. Der Vater kann in den Lebensmonaten 13 und 14 Elterngeld erhalten.

Elterngeld für Alleinerziehende

Alleinerziehende, bei denen sich für zwei Bezugsmonate das Erwerbseinkommen mindert, können allein bis zu 14 Monate Elterngeld erhalten. Bedingung ist, dass das Kind nur bei dem Elternteil in der Wohnung lebt, dem auch die **elterliche Sorge** oder zumindest das **Aufenthaltsbestimmungsrecht** allein zusteht. Das Gleiche gilt, wenn der Elternteil eine einstweilige Anordnung erwirkt hat, mit der ihm zumindest das Aufenthaltsbestimmungsrecht vorläufig zur alleinigen Ausübung übertragen worden ist. **Bei gemeinsamer Wohnung der Eltern sind die Voraussetzungen nicht erfüllt.** Ob der andere Elternteil in einer anderen Wohnung gemeldet ist oder noch einen zweiten Wohnsitz hat, ist nicht entscheidend. Es kommt auf die tatsächliche Lebenssituation an.

Übertragung der Partnermonate aus anderen Gründen

Ist bei Elternpaaren dem einen Elternteil die Betreuung des Kindes **objektiv unmöglich**, etwa wegen **schwerer Krankheit oder Schwerbehinderung**, erhält der andere Elternteil für bis zu 14 Monate Elterngeld, wenn die sonstigen Voraussetzungen der zusätzlichen Monate erfüllt sind, also eine Einkommensminderung in dieser Zeit vorliegt. Medizinische Gründe können durch die Vorlage eines ärztlichen Attests festgestellt werden.

Eine Unmöglichkeit liegt nicht vor, wenn die Partnerin oder der Partner ausnahmsweise keinen Anspruch auf Elternzeit hat, mit der Inanspruchnahme von Elternzeit den Arbeitsplatz gefährdet sieht oder eine berufliche Auszeit aus wirtschaftlichen Gründen nicht in Betracht gezogen wird.

Auch wenn eine **Gefährdung des Kindeswohls** einem Betreuungswechsel unter den Eltern entgegensteht, kann der betreuende Elternteil die zusätzlichen Monate selbst in Anspruch nehmen. Eine Gefährdung des Kindeswohls liegt nur in besonderen Ausnahmefällen vor. Dies kommt in Betracht, wenn die Betreuung durch einen Elternteil nach Auffassung des Jugendamtes die ernsthafte Besorgnis einer Schädigung für das körperliche und seelische Wohl des Kindes begründet.

Verlängerung des Auszahlungszeitraums

Das Elterngeld kann **bei gleicher Gesamtsumme auf die doppelte Anzahl der Monate gedehnt** werden. Eine Person kann dann bis zu 24 Monate halbes Elterngeld beziehen, eine alleinerziehende Person bis zu 28 halbe Monatsbeträge, wenn kein Anspruch auf Mutterschaftsleistungen besteht. Bezieht eine alleinerziehende Person für genau zwei Lebensmonate des Kindes Mutterschaftsleistungen, würden ihr noch 24 halbe Beträge zur Verfügung stehen. Auch die Partnermonate können gedehnt werden.

Wie wird das maßgebliche Nettoeinkommen für das Elterngeld ermittelt?

Die Höhe des einkommensabhängigen Elterngeldes berechnet sich nach dem **Einkommen der Antragstellerin oder des Antragstellers**. Dazu wird zunächst das durchschnittliche monatliche Bruttoeinkommen ermittelt. Davon werden dann in einem vereinfachten Verfahren Steuern und Sozialabgaben abgezogen.

Nichtselbstständig Erwerbstätige

Ausgangspunkt für die Ermittlung des maßgeblichen Nettoeinkommens ist bei nichtselbstständig Erwerbstätigen (z. B. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Beamtinnen und Beamte, zur Ausbildung Beschäftigte) das **persönliche steuerpflichtige Brutto-Erwerbseinkommen der letzten zwölf Kalendermonate vor dem Geburtsmonat des Kindes**, für das jetzt Elterngeld beantragt wird. Grundlage sind die Lohn- und Gehaltsbescheinigungen des Arbeitgebers. Arbeitgeber sind – soweit erforderlich – verpflichtet, der Elterngeldstelle Bescheinigungen über das Arbeitsentgelt und die Arbeitszeit auszustellen.

Bei der Einkommensermittlung bleiben grundsätzlich solche Kalendermonate unberücksichtigt, in denen aufgrund der Mutterschutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz eine Beschäftigung nicht zulässig war. (Monate mit Beschäftigungsverbot nach beamten- oder soldatenrechtlichen Mutterschutzvorschriften fließen hingegen in die Einkommensermittlung ein.) Unberücksichtigt bleiben ebenfalls Monate mit Bezug von Mutterschaftsgeld oder Elterngeld (nicht jedoch Zeiten einer verlängerten Elterngeldauszahlung) sowie Monate, in denen aufgrund einer schwangerschaftsbedingten Erkrankung oder wegen Wehr- oder Zivildienstpflichten das Einkommen gesunken ist. Statt dieser Monate werden dann weiter zurückliegende Monate zugrunde gelegt. Sollte diese Ausklammerung von Monaten und der damit verbundene Rückgriff auf frühere Monate jedoch nachteilig sein, können die Eltern schriftlich darauf verzichten.

Kalendermonate, in denen aus anderen Gründen kein zu berücksichtigendes Erwerbseinkommen erzielt wurde, werden mit null Euro angesetzt.

Zu dem zu berücksichtigenden Einkommen zählen alle Einkünfte aus Haupt- und Nebenbeschäftigungen und auch vom Arbeitgeber pauschal versteuerte Einkünfte, wie z. B. aus einem „**Minijob**“. Auch die Lohnfortzahlung während eines Urlaubs oder einer Krankheit fließt als Erwerbseinkommen in die Berechnung mit ein. Nicht berücksichtigt werden **sonstige Bezüge** (also insbesondere **Einmalzahlungen**, wie z. B. 13. und 14. Monatsgehälter, einmalige Abfindungen und Leistungsprämien, nicht fortlaufend gezahlte Urlaubsgelder und Weihnachtsgeldern). Auch steuerfreie Einnahmen bzw. Entgeltbestandteile (z. B. steuerfreie Zuschläge, Trinkgelder) bleiben außer Betracht.

Vom so ermittelten Bruttoeinkommen wird ein **Abzug für Werbungskosten** vorgenommen. Denn das Elterngeld orientiert sich an dem vor der Geburt des Kindes verfügbaren Erwerbseinkommen – und Werbungskosten sind Aufwendungen, die zur Einkommenserzielung aufgebracht werden und die nicht für die allgemeine Lebensführung zur Verfügung stehen. Im Interesse einer einfachen Antragstellung werden diese Kosten mit einem Zwölftel des steuerlichen Arbeitnehmer-Pauschbetrags abgezogen. Das sind monatlich zurzeit 83,33 Euro. Dies gilt auch für Einkommen aus einem Minijob.



Selbstständige

Ausgangspunkt der Berechnung ist bei Selbstständigen **der Gewinn laut Steuerbescheid des letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraums vor der Geburt** des Kindes. Gab es im Gewinnermittlungszeitraum, der diesem Veranlagungszeitraum zugrunde liegt, jedoch Einkommensausfälle aus den zuvor im Abschnitt für nichtselbstständig Erwerbstätige aufgezählten Gründen (z. B. aufgrund einer schwangerschaftsbedingten Erkrankung), wird

auf Antrag der Steuerbescheid des vorangegangenen Veranlagungszeitraums zugrunde gelegt.

Liegt der maßgebliche Steuerbescheid zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vor, kann das Einkommen durch andere Unterlagen, wie den letzten verfügbaren Einkommensteuerbescheid, eine vorhandene Einnahmen-Überschussrechnung oder durch eine Bilanz, glaubhaft gemacht werden. Das Elterngeld wird dann auf dieser Grundlage vorläufig bis zum Nachreichen des maßgeblichen Steuerbescheids gezahlt.

Für die weitere Einkommensberechnung wird die Summe der positiven Einkünfte aus den verschiedenen selbstständigen Einkunftsarten berücksichtigt. Die für eine Einkunftsart ausgewiesenen Verluste werden nicht mit Gewinnen einer anderen Einkunftsart verrechnet, sondern werden mit null Euro angesetzt.

Mischeinkommen aus selbstständiger und nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit

Lagen im Bemessungszeitraum der letzten zwölf Monate vor der Geburt oder im letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum (Kalenderjahr) vor der Geburt Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit vor, werden die **Einkünfte aus selbstständiger** und auch aus **nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit aus dem Kalenderjahr vor der Geburt** ermittelt. Damit wird sichergestellt, dass die Bemessungszeiträume für beide Einkunftsarten deckungsgleich sind und alle Einkünfte im Bemessungszeitraum vollständig erfasst werden. Auch die ausnahmsweise Zugrundelegung des vorangegangenen Kalenderjahrs kann nur für beide Einkunftsarten einheitlich beantragt werden.

Bei Mischeinkünften werden die Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit auf Grundlage der Lohn- und Gehaltsbeschei-

nigungen für das maßgebliche Kalenderjahr ermittelt. Der Zeitraum der letzten zwölf Monate vor der Geburt bleibt in diesen Fällen außer Betracht. Die Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit werden wie auch sonst auf Grundlage des Steuerbescheides für das maßgebliche Kalenderjahr ermittelt.

Abzüge für Steuern und Sozialabgaben einheitlich für Selbstständige und Nichtselbstständige

Alle für die einzelnen Einkunftsarten aus selbstständiger und nichtselbstständiger Arbeit ermittelten Beträge werden nun addiert und durch zwölf geteilt. Vom so erhaltenen **monatlichen Durchschnittseinkommen** aus dem zwölfmonatigen Bemessungszeitraum vor der Geburt werden **Steuern und Sozialabgaben in pauschalierter Form** abgezogen.

Da die pauschalierten Abzüge möglichst nah an den tatsächlichen Abzügen der Eltern liegen sollen, werden bestimmte Abzugsmerkmale – z. B. Steuerklasse, Versicherungspflicht in der gesetzlichen Sozialversicherung – ermittelt.



Bei den **Steuern** werden Abzüge für die Einkommensteuer, den Solidaritätszuschlag und – sofern der Elternteil kirchensteuerpflichtig ist – für die Kirchensteuer vorgenommen. Die Kirchensteuer wird einheitlich mit 8 Prozent der anfallenden Einkommensteuer angesetzt.

Bemessungsgrundlage für die Höhe der Steuerabzüge ist das bereits ermittelte monatliche Durchschnittseinkommen – vermindert um eine Vorsorgepauschale. Pauschal vom Arbeitgeber besteuerte Einkünfte (z. B. aus Minijobs) bleiben hier außer Betracht, da die Eltern auf diese keine Steuern entrichten.

Erforderliche Angaben für die Steuerabzüge sind die **Steuerklasse** (bei Teilnahme am Faktorverfahren für Steuerklasse IV mit Faktor), die **Kirchensteuerpflicht**, die **Rentenversicherungspflicht** (für die Bestimmung der maßgeblichen Vorsorgepauschale) und die Anzahl der **Kinderfreibeträge** für ältere Geschwister. Andere individuell eingetragene Freibeträge werden nicht berücksichtigt.

Die Steuerklasse VI (z. B. für Nebenbeschäftigung) wird elterngeldrechtlich nicht berücksichtigt. Selbstständige sind steuerrechtlich in keine Lohnsteuerklasse eingereiht; daher wird für sie beim Elterngeld fiktiv grundsätzlich die Steuerklasse IV ohne Faktor berücksichtigt. Wurde zusätzlich zur selbstständigen Arbeit auch nichtselbstständig gearbeitet und waren die daraus erzielten Einkünfte mindestens so hoch wie der maßgebliche Gewinn aus der Selbstständigkeit, wird die Steuerklasse angewendet, die sich aus den Lohn- und Gehaltsbescheinigungen ergibt.

Mit diesen Abzugsmerkmalen werden die Abzüge für Steuern auf Grundlage des vom Bundesfinanzministerium herausgegebenen und in der Lohnabrechnung gebräuchlichen **Programmablaufplans für die Steuerberechnung im Lohnsteuerverfahren** berechnet. Sowohl für die Berechnung der Steuerabzüge für das Einkommen im Bemessungszeitraum vor der Geburt als auch für Monate mit Einkünften während des Elterngeldbezuges gilt der Programmablaufplan, der am 1. Januar des Kalenderjahres vor der Geburt des Kindes gegolten hat.

Neben den Steuerabzügen finden auch **Abzüge für gesetzliche Sozialabgaben** statt: Es werden **9 Prozent** des Einkommens für die Kranken- und Pflegeversicherung, **10 Prozent** für die Rentenversicherung und **2 Prozent** für die Arbeitsförderung abgezogen, sofern eine Versicherungspflicht in dem jeweiligen gesetzlichen Sozialversicherungszweig bestanden hat. Der Pauschalabzug für die Rentenversicherung erfolgt auch, wenn eine Beitragspflicht z. B. in ein berufsständisches Versorgungswerk bestanden hat. Der Pauschalabzug für die Kranken- und Pflegeversicherung erfolgt nicht bei freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherten. Private Versicherungen führen nicht zum Abzug der jeweiligen Pauschalbeträge.

Grundlage für die Berechnung der Sozialabgabenabzüge ist das bereits ermittelte monatliche Durchschnittseinkommen – ohne vorherigen Abzug der Werbungskostenpauschale und ohne Einkünfte aus einem Minijob; Einkünfte aus „Midijobs“ (zwischen 450 und 850 Euro monatlich) werden in vermindertem Umfang nach der „Gleitzoneformel“ einbezogen.

Der nach den Abzügen für Steuern und Sozialabgaben verbleibende Betrag ist das **maßgebliche Nettoeinkommen**, welches mit dem Elterngeld prozentual ersetzt wird.

Die **Angaben zu allen Abzugsmerkmalen für Steuern und Sozialabgaben** werden bei Beschäftigten aus den Lohn- und Gehaltsbescheinigungen und bei Selbstständigen aus dem Steuerbescheid entnommen. Bei Beschäftigten werden grundsätzlich die Abzugsmerkmale aus der letzten Lohn- und Gehaltsbescheinigung des Bemessungszeitraums vor der Geburt berücksichtigt. Soweit sich jedoch eines der Abzugsmerkmale (z. B. die Steuerklasse) im Bemessungszeitraum geändert hat, ist das Merkmal maßgeblich, das im Bemessungszeitraum in der überwiegenden Zahl der Monate mit Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit

gegolten hat. Galten die Abzugsmerkmale in der gleichen Zahl der Monate, wird das Merkmal zugrunde gelegt, das zuletzt galt.

Beispiel Steuerklassenwechsel:

Im Bemessungszeitraum vom September 2012 bis August 2013 hat die Mutter nichtselbstständig gearbeitet. Bis einschließlich Februar 2013 hatte sie die Steuerklasse V und ab März bis August 2013 die Steuerklasse III. Steuerklasse V galt also in sechs Monaten des Bemessungszeitraums, die Steuerklasse III ebenfalls in sechs Monaten. Somit galt keines der beiden Abzugsmerkmale überwiegend. Maßgeblich für die Elterngeldberechnung ist daher die zuletzt aus der Lohn- bzw. Gehaltsbescheinigung ersichtliche Steuerklasse III.

Beispiel Wegfall der Kirchensteuerpflicht:

Im Bemessungszeitraum vom Juli 2012 bis Juni 2013 hat der Vater nichtselbstständig gearbeitet. Bis einschließlich Februar 2013 war er laut Lohn- bzw. Gehaltsbescheinigung kirchensteuerpflichtig. Durch Kirchenaustritt entfällt ab März 2013 die Kirchensteuerpflicht. Die Kirchensteuerpflicht hat jedoch in acht Monaten und damit in der überwiegenden Zahl der Monate vorgelegen und ist daher als Abzugsmerkmal zu berücksichtigen.

Die so ermittelten Abzugsmerkmale werden dann einheitlich auf alle zu berücksichtigenden Einkünfte aus selbstständiger und nichtselbstständiger Arbeit angewendet und gelten ebenfalls in Bezug auf eventuelles Einkommen während des Elterngeldbezuges.

Elterngeld bei Teilzeitarbeit

Während des Elterngeldbezuges kann Teilzeit gearbeitet werden, solange sie nicht mehr als 30 Wochenstunden im Durchschnitt eines Lebensmonats beträgt. Weil sich die Höhe des Elterngeldes an der Höhe des wegfallenden Einkommens orientiert, ist das Einkommen aus der Teilzeitarbeit in die Berechnung des Elterngeldes mit einzubeziehen. Der betreuende Elternteil erhält das Elterngeld als Ersatz für das entfallende

Teileinkommen, also für die **Differenz** zwischen dem ermittelten **monatlichen Durchschnittseinkommen vor der Geburt** und dem voraussichtlich **durchschnittlich erzielten Einkommen während des Elterngeldbezuges**.

Einkünfte aus Minijobs werden ebenso wie vor der Geburt auch während des Elterngeldbezuges als Einkommen berücksichtigt. Ein anrechnungsfreier Hinzuverdienst ist also nicht möglich, wenn einkommensabhängiges Elterngeld bezogen wird. Fortlaufende Bezüge, die während des Elterngeldbezuges auch ohne Arbeitsleistung gewährt werden (z. B. Sach- und Dienstleistungen wie die fortlaufende private Nutzung eines Dienstwagens), werden ebenfalls als Einkommen in die Elterngeldberechnung einbezogen. Das während des Elterngeldbezuges erzielte Einkommen wird in derselben Weise und anhand derselben Abzugsmerkmale für Steuern und Sozialabgaben ermittelt wie das Einkommen vor der Geburt.

Als maßgebliches Einkommen vor der Geburt werden maximal 2.770 Euro berücksichtigt. Die Höhe der Ersatzrate bei der Elterngeldberechnung richtet sich nach dem Einkommen vor der Geburt: Sie beträgt mindestens 65 bzw. 67 Prozent und steigt bei Einkommen von unter 1.000 Euro vor der Geburt auf bis zu 100 Prozent.

Auch bei Teilzeiteinkommen während des Elterngeldbezuges beträgt das Elterngeld mindestens 300 Euro monatlich.

Beispiel:

Der Vater hat vor der Geburt ein maßgebliches Nettoeinkommen von 3.000 Euro und nach der Geburt von 1.000 Euro. Dann beträgt die Differenz zwischen dem zu berücksichtigenden Höchstbetrag für das Einkommen vor der Geburt (2.770 Euro) und dem Einkommen nach der Geburt (1.000 Euro) 1.770 Euro. Sein Elterngeld beträgt somit 1.150,50 Euro (65 Prozent von 1.770 Euro).

Die Aufnahme einer Teilzeitbeschäftigung während des Elterngeldbezuges ist der Elterngeldstelle umgehend mitzuteilen, damit diese das Elterngeld nötigenfalls neu berechnen kann. Das Elterngeld für die **Monate ohne Erwerbseinkommen** und für die **Monate mit (Teilzeit-)Erwerbseinkommen** wird gesondert berechnet.

Das Elterngeld wird **für Lebensmonate des Kindes** gezahlt, **nicht für Kalendermonate**. Daher werden der Stundenumfang und das erzielte Einkommen aus der Teilzeitarbeit in diesen Lebensmonaten geprüft. Dies sollte bei der Anmeldung von Elternzeit bzw. bei der Aufnahme einer Teilzeitarbeit berücksichtigt werden.

Auch Selbstständige können in **Teilzeit arbeiten**, solange ihre Arbeitszeit 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Lebensmonats nicht übersteigt. Sie haben zu erklären, dass sie diese Grenze nicht überschreiten, und dies glaubhaft zu machen. Dazu müssen sie erklären, welchen Umfang ihre Arbeitszeit in der Regel bisher hatte und welche Vorkehrungen im Betrieb getroffen wurden, um die Reduzierung ihrer Tätigkeit aufzufangen (z. B. Einstellung einer Ersatzkraft, Übernahme von Aufgaben durch vorhandene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Reduzierung der durchgeführten Aufträge).

Die Höhe des Elterngeldes richtet sich auch bei Selbstständigen nach der Differenz zwischen dem monatlichen Durchschnittseinkommen vor der Geburt und dem monatlichen Durchschnittseinkommen während des Elterngeldbezuges.

Beispiel:

Die selbstständige Mutter hat vor der Geburt ein zu berücksichtigendes Einkommen von 1.500 Euro. In den ersten beiden Monaten nach der Geburt hat sie ein Einkommen von 400 Euro, im dritten bis siebten Lebensmonat kein Einkommen und im achten Monat ein Einkommen von 700 Euro. Als Elterngeld erhält sie für den dritten bis siebten Lebensmonat 975 Euro (65 Prozent von 1.500 Euro). In den Lebensmonaten 1, 2 und 8 hatte sie ein durchschnittliches Einkommen von 500 Euro. Es sind also 1.000 Euro monatlich weggefallen, für die sie in den drei Monaten jeweils 650 Euro (65 Prozent von 1.000 Euro) Elterngeld erhält.

Die während des Elterngeldbezuges zu berücksichtigenden Gewinneinkünfte können nicht anhand eines Steuerbescheides ermittelt werden, sondern sind anhand einer **Einnahmen-Überschussrechnung oder Bilanz** nachzuweisen. Als Betriebsausgaben werden in pauschalierter Form grundsätzlich 25 Prozent der Einnahmen (auf Antrag die tatsächlichen Betriebsausgaben) abgezogen. Die Abzüge für Steuern und Sozialabgaben erfolgen anhand derselben Abzugsmerkmale und in derselben Weise wie für das Einkommen vor der Geburt.

Hat der Elternteil voraussichtlich während des Elterngeldbezuges Einkommen, ist zunächst eine Prognose über das voraussichtliche Einkommen vorzunehmen. Die endgültige Entscheidung erfolgt grundsätzlich auf Basis der Einnahmen-Überschussrechnung. Wenn nach der Geburt im Bezugszeitraum des Elterngeldes beispielsweise Einnahmen aus früheren Arbeitsleistungen und früheren Rechnungen zu verzeichnen sind, ist dieses Einkommen bei der Berechnung des Elterngeldes zu berücksichtigen. Denn im Elterngeldrecht gilt grundsätzlich das steuerrechtliche Zuflussprinzip. Danach ist es ohne Bedeutung, wann die der Zahlung zugrunde liegende Leistung erbracht worden ist.

Soweit Selbstständige über Gewinneinkünfte Buch führen, gilt statt des Zuflussprinzips das Realisationsprinzip. Dies betrifft grundsätzlich die Einkünfte von Gewerbetreibenden, da diese bilanzierungspflichtig sind, aber auch Einkünfte von Personen, die freiwillig Buch führen. Nach dem Realisationsprinzip ist für die zeitliche Zuordnung einer Einnahme der Zeitpunkt maßgeblich, zu dem der Gewinn entstanden ist, also realisiert wurde. Dies ist bei Lieferungen und anderen Leistungen dann der Fall, wenn der Leistungsverpflichtete die von ihm geschuldete Erfüllungshandlung „wirtschaftlich erbracht“ hat und ihm die Forderung auf die Gegenleistungen (die Zahlung) grundsätzlich sicher ist.

Je nachdem, ob gemäß den steuerrechtlichen Grundsätzen das Zuflussprinzip oder das Realisationsprinzip anzuwenden ist, wird dies bei der Einkommensermittlung für das Elterngeld berücksichtigt.

Wo gibt es Hilfe zur Bestimmung der Höhe des Elterngeldes?

Über die Erläuterungen in dieser Broschüre hinaus können die zuständigen Elterngeldstellen vor Ort nähere Hinweise für die persönliche Situation geben. Insbesondere für Eltern mit Einkünften aus verschiedenen Erwerbstätigkeiten bzw. verschiedenen Einkunftsarten ist eine Beratung bei ihrer Elterngeldstelle empfehlenswert.

Eine Orientierung über die Höhe des zu erwartenden Elterngeldanspruches kann der Elterngeldrechner auf der Internetseite des Bundesfamilienministeriums geben (www.bmfsfj.de bzw. www.familien-wegweiser.de). Verbindlich ermittelt wird der Elterngeldanspruch durch die Elterngeldstellen.

Wie werden Steuerklassen und steuerliche Freibeträge berücksichtigt?

Bei der Berechnung des maßgeblichen Nettoeinkommens, von dem die Höhe des Elterngeldes abhängt, werden in einem vereinfachten Verfahren auch Abzüge für Steuern vorgenommen. Die **Steuerklasse** und die Anzahl der **Kinderfreibeträge** für ältere Geschwister beeinflussen die Höhe dieses Steuerabzugs. Andere individuell eingetragene Steuerfreibeträge bleiben außer Betracht. Zusammen veranlagte Eheleute können durch die Wahl ihrer Steuerklasse Einfluss auf die Höhe des Steuerabzugs nehmen.

Grundsätzlich ist die Steuerklasse bzw. die Anzahl der Kinderfreibeträge maßgeblich, die aus der letzten Lohn- und Gehaltsbescheinigung ersichtlich ist. Bei einer Änderung wird die zuletzt geltende Eintragung jedoch nur berücksichtigt, wenn nicht eine frühere Eintragung in der überwiegenden Zahl der Monate des Bemessungszeitraums vor der Geburt mit entsprechenden Einkünften gegolten hat.

Beispiel:

Im Bemessungszeitraum vom Mai 2012 bis April 2013 hat die Mutter nichtselbstständig gearbeitet. In den Monaten Mai bis August 2012 hatte sie die Steuerklasse I (vier Monate). Nach der Eheschließung mit dem Vater des erwarteten Kindes hat sie ab September 2012 bis Januar 2013 die Steuerklasse V (fünf Monate). Diese lässt sie ab Februar 2013 ändern und hat für die Monate Februar bis April 2013 die Steuerklasse III (drei Monate). Die Steuerklasse V galt somit in der überwiegenden Zahl der Monate und ist daher maßgebliches Abzugsmerkmal für die Elterngeldberechnung.

Werden Einnahmen, die nicht Erwerbseinkommen sind, berücksichtigt?

Entgeltersatzleistungen (zum Beispiel Arbeitslosengeld, Gründungszuschuss, Kurzarbeitergeld, Krankengeld, Renten), **Stipendien, BAföG oder Arbeitslosengeld II** zählen nicht zum Erwerbseinkommen. Sie werden daher nicht bei der Einkommensermittlung für das Elterngeld berücksichtigt.

Gibt es Elterngeld während des Bezuges von Arbeitslosengeld ?

Steht eine Person dem Arbeitsmarkt zur Verfügung, kann sie bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen Arbeitslosengeld beziehen. Daneben kann Elterngeld in Höhe von 300 Euro gezahlt werden. Die Person kann sich aber auch dafür entscheiden, zunächst das Elterngeld für das ausfallende Einkommen zu beziehen und im Anschluss daran ihren Anspruch auf Arbeitslosengeld geltend zu machen.

Wie werden Elterngeld und andere Leistungen aufeinander angerechnet?

Elterngeld und Mutterschaftsleistungen

Die Mutterschaftsleistungen nach der Geburt des Kindes (insbesondere Mutterschaftsgeld der gesetzlichen Krankenversicherung, der Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld oder Dienstbezüge für Beamtinnen während der Mutterschutzfrist) werden **auf das Elterngeld voll angerechnet**.

Denn Mutterschaftsleistungen, die der Mutter für die Zeit ab dem Tag der Geburt des Kindes zustehen, dienen dem gleichen Zweck wie das Elterngeld, sodass Elterngeld nicht zusätzlich gezahlt werden kann. Auch Mutterschaftsleistungen, die der Mutter für die Zeit vor der Geburt eines weiteren Kindes zustehen, werden voll auf das zustehende Elterngeld angerechnet. Dies kann etwa der Fall sein, wenn die Mutter für das erste Kind zwölf Monate lang Elterngeld in Anspruch nimmt und das zweite Kind bereits zehn Monate nach dem ersten Kind geboren wird. Die gleichen Anrechnungsregelungen gelten für Bezüge, die etwa Beamtinnen während der Zeit der Mutterschutzfristen erhalten.

Da diese Mutterschaftsleistungen grundsätzlich das wegfallende Erwerbseinkommen vollständig ersetzen, verbleibt während des Anrechnungszeitraums im Regelfall kein Elterngeld, das ausgezahlt werden könnte. Die Anrechnung erfolgt taggenau und die Mutterschaftsleistungen werden anders als das Elterngeld in Tagen berechnet. Daher kann im letzten Lebensmonat des Kindes, in dem Mutterschaftsleistungen bezogen werden, bereits ein ergänzender Anspruch auf Elterngeld bestehen. Auf einen entsprechenden Antrag sollte daher nicht verzichtet werden.

Das vom Bundesversicherungsamt gezahlte Mutterschaftsgeld in Höhe von einmalig 210 Euro für Arbeitnehmerinnen, die nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung sind, gleicht wegfallendes Erwerbseinkommen nicht aus und wird deshalb nicht auf das Elterngeld angerechnet.

Beispiel:

Die vor der Geburt des Kindes erwerbstätige Mutter ist alleinerziehend und hat Anspruch auf 14 Monate Elterngeld. Das Kind wird am errechneten Termin geboren. Dann besteht bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Geburt Anspruch auf Mutterschaftsgeld und Arbeitgeberzuschuss. Dieser Anspruch wird auf das Elterngeld angerechnet. Im ersten Lebensmonat des Kindes kommt daher kein Elterngeld zur Auszahlung. Für die Tage des zweiten Monats, für die keine Mutterschaftsleistungen zustehen, wird anteiliges Elterngeld gezahlt. Ab dem dritten Lebensmonat wird dann nach dem Wegfall der Mutterschaftsleistungen das volle Elterngeld bezogen.

Elterngeld und andere Sozialleistungen

Alle Eltern, die ihr Kind selbst betreuen und deswegen nach der Geburt nicht mehr als 30 Wochenstunden arbeiten, erhalten Elterngeld mindestens in Höhe des Mindestbetrages von 300 Euro ausgezahlt. Reicht das Elterngeld allein oder zusammen mit weiterem Haushaltseinkommen nicht aus, um den Bedarf der Familie zu decken, besteht ein Anspruch auf weitere Sozialleistungen.

Beim **Arbeitslosengeld II („Hartz IV“)**, **bei der Sozialhilfe oder beim Kinderzuschlag** wird das Elterngeld grundsätzlich vollständig, also auch in Höhe des Mindestbetrages von 300 Euro, als Einkommen angerechnet. Denn wer hilfebedürftig ist, muss zunächst das eigene Einkommen einsetzen, um für sich und seine Familie aufzukommen. Daher ist das Elterngeld, ebenso wie z. B. Arbeitslosengeld, Unterhalts- und Unterhaltsvorschussleistungen oder das Kindergeld, voll als Einkommen zu berücksichtigen. Der Bedarf der Familie wird weiterhin durch die staatlichen Leistungen umfassend gesichert, z. B. beim Arbeitslosengeld II über die Regelsätze, die Übernahme der Kosten der Unterkunft und die Leistungen für Mehrbedarfe.

Alle Elterngeldberechtigten, die Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder Kinderzuschlag beziehen **und** die vor der Geburt ihres Kindes erwerbstätig waren, erhalten einen **Elterngeldfreibetrag**. Der Elterngeldfreibetrag entspricht dem Einkommen vor der Geburt, beträgt jedoch höchstens 300 Euro. Bis zu dieser Höhe bleibt das Elterngeld bei den genannten Leistungen anrechnungsfrei und steht also zusätzlich zu diesen Leistungen zur Verfügung.

Beispiele zum Elterngeldfreibetrag:

Die Mutter hatte vor der Geburt des Kindes ein maßgebliches Nettoeinkommen von 650 Euro und bleibt nach der Geburt für das Kind zu Hause. Sie erhält ein Elterngeld von 549,25 Euro (erhöhte Ersatzrate von 84,5 Prozent des wegfallenden Nettoeinkommens) ausgezahlt. Die Familie bezieht nach der Geburt zusätzlich Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder Kinderzuschlag. Hier bleiben 300 Euro des Elterngeldes anrechnungsfrei und stehen zusätzlich zu den genannten Leistungen zur Verfügung.

Die Mutter hatte vor der Geburt des Kindes ein maßgebliches Nettoeinkommen von 250 Euro (z. B. aus einem Minijob) und bleibt nach der Geburt für das Kind zu Hause. Sie erhält das Elterngeld in Höhe des Mindestbetrages von 300 Euro ausgezahlt. Die Familie bezieht nach der Geburt zusätzlich Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder Kinderzuschlag. Hier bleiben 250 Euro des Elterngeldes anrechnungsfrei und stehen zusätzlich zu den anderen Leistungen zur Verfügung.

Bei **anderen Sozialleistungen**, z. B. bei Arbeitslosengeld I, BAföG oder bei der Festsetzung einkommensabhängiger Kita-Beiträge, wird das Elterngeld nur als Einkommen berücksichtigt, soweit es den Mindestbetrag von 300 Euro überschreitet. Der Mindestbetrag von 300 Euro ist also bei der Einkommensermittlung nicht zu berücksichtigen. Im Ergebnis erhalten Berechtigte neben Arbeitslosengeld und BAföG zusätzlich 300 Euro Elterngeld. Auch die Erhöhungsbeträge bei Mehrlingsgeburten von je 300 Euro für das zweite und jedes weitere Kind sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

In Fällen, in denen Anspruchsberechtigte halbes Elterngeld für die doppelte Dauer beziehen, halbieren sich bei der Einkommensermittlung die nicht zu berücksichtigenden Beträge.

Elterngeld und Entgeltersatzleistungen

Entgeltersatzleistungen (wie z. B. Arbeitslosengeld, Gründungszuschuss, Kurzarbeitergeld, Krankengeld, Renten), die während des Elterngeldbezuges als Ersatz für das Einkommen vor der Geburt gezahlt werden, mindern den Elterngeldanspruch. Das Gleiche gilt für Mutterschaftsleistungen nach der Geburt eines weiteren Kindes, wenn die Kinder in kurzen Abständen geboren werden. Soweit der Betrag der anderen Leistung geringer ist als das Elterngeld, wird Elterngeld in Höhe des Unterschiedsbetrages gezahlt. **In jedem Fall erhalten die Anspruchsberechtigten jedoch neben diesen Entgeltersatzleistungen Elterngeld in Höhe von 300 Euro.** Steht den Eltern ein Geschwisterbonus zu, erhalten sie zusätzlich zu den Entgeltersatzleistungen Elterngeld in Höhe von 375 Euro.

Beispiel:

Das durchschnittliche monatliche Einkommen vor der Geburt beträgt 1.000 Euro. In der Zeit nach der Geburt bezieht der Vater kein Erwerbseinkommen mehr, aber eine Erwerbsunfähigkeitsrente in Höhe von 500 Euro. Diese Rente tritt an die Stelle des Einkommens.

Das bedeutet für sein Elterngeld: Für den Berechtigten errechnet sich aufgrund seines Einkommens vor der Geburt zunächst ein Elterngeld in Höhe von 670 Euro, nämlich 67 Prozent seines vorherigen Einkommens. Da er anstelle dieses Einkommens bereits eine Rente in Höhe von 500 Euro bezieht, die auf den Elterngeldanspruch anzurechnen ist, verbleibt rechnerisch ein Elterngeld von nur 170 Euro. Im Ergebnis wird ihm jedoch der Mindestbetrag von 300 Euro zusätzlich zur Erwerbsunfähigkeitsrente in Höhe von 500 Euro gezahlt, also insgesamt 800 Euro.



Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich der Betrag, der zusätzlich gezahlt wird, um je 300 Euro für das zweite und jedes weitere Kind.

Entgeltersatzleistungen werden nur angerechnet, wenn sie für denselben Zeitraum zustehen und an die Stelle des auch für das Elterngeld berücksichtigten, wegfallenden Erwerbseinkommens treten.

Elterngeld bei Bezug ausländischer Leistungen

Bezieht eine Person **im Ausland** dem Elterngeld vergleichbare Leistungen, werden sie auf das Elterngeld voll angerechnet, damit es nicht zu Doppelzahlungen kommt. In den Fällen, in denen der Anspruch auf Elterngeld höher ist als der Anspruch auf die ausländische Leistung, ist der Unterschiedsbetrag zusätzlich zu zahlen.

Wenn gleichzeitig deutsches Elterngeld und eine vergleichbare Leistung eines anderen Mitgliedstaats der EU, des EWR oder der Schweiz in Betracht kommen, gilt eine europarechtliche Sonderregelung. Sind beide Eltern in verschiedenen Mitgliedstaaten der EU, des EWR oder in der Schweiz erwerbstätig, ist der Anspruch in dem Beschäftigungsland vorrangig, das zugleich Wohnland des Kindes ist. Ist nur ein Elternteil erwerbstätig und lebt die Familie mit ihrem Kind in einem anderen Mitgliedstaat der EU, des EWR oder der Schweiz, ist der Anspruch im Beschäftigungsland des Elternteils vorrangig. Wenn die Leistung im anderen Mitgliedstaat höher ist, wird von diesem ein Unterschiedsbetrag gezahlt.

Beispiel:

Die Mutter arbeitet in Luxemburg, der Vater in Deutschland. Die Familie wohnt in Deutschland. Nach der Geburt des Kindes unterbricht die Mutter ihre Tätigkeit in Luxemburg. Sie erhält deutsches Elterngeld auf der Grundlage ihres in Luxemburg verdienten Gehalts. Falls die vergleichbare Leistung in Luxemburg höher ist, bekommt sie dort den Unterschiedsbetrag. Dafür gelten die Verfahrensvorschriften des luxemburgischen Rechts.

Elterngeld und Unterhalt

Für die Feststellung von Unterhaltsansprüchen kommt es auf das Einkommen sowohl der Unterhaltsberechtigten als auch der Unterhaltsverpflichteten an. Bei der unterhaltsrechtlichen Einkommensermittlung wird das Elterngeld auf beiden Seiten nur berücksichtigt, soweit es den Betrag von 300 Euro monatlich übersteigt. Der Mindestbetrag von 300 Euro ist bei der Einkommensermittlung dagegen nicht zu berücksichtigen. Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich der nicht zu berücksichtigende Betrag um je 300 Euro für das zweite und jedes weitere Kind. In den Fällen, in denen Anspruchsberechtigte halbes Elterngeld für die doppelte Dauer beziehen, halbieren sich bei der Einkommensermittlung die nicht zu berücksichtigenden Beträge. Wenn Eltern ihren minderjährigen Kindern Unterhalt schulden, wird bei den Eltern das Elterngeld ungekürzt als Einkommen berücksichtigt.

Wie ist die Krankenversicherung bei Bezug von Elterngeld und in der Elternzeit geregelt?

In der gesetzlichen Krankenversicherung besteht die Pflichtmitgliedschaft fort, solange Elterngeld bezogen oder Elternzeit in Anspruch genommen wird. Wird das Elterngeld bei halbem Betrag auf die doppelte Anzahl von Monaten gedehnt, bleibt die Pflichtmitgliedschaft während des gesamten verlängerten Aus-

zahlungszeitraums erhalten. Für bisher freiwillig Versicherte führt der Bezug von Elterngeld oder die Inanspruchnahme von Elternzeit nicht zu einer Veränderung ihrer freiwilligen Mitgliedschaft.

Aus dem Elterngeld sind weder Beiträge zu leisten, noch wirkt es sich erhöhend auf aus anderen Gründen bestehende Beitragspflichten aus. Die Beitragsfreiheit gilt jedoch nur für das Elterngeld selbst, nicht für andere beitragspflichtige Einnahmen.

Pflichtmitglieder, die außer dem Elterngeld keine weiteren beitragspflichtigen Einnahmen beziehen, sind dementsprechend für die Dauer der Elternzeit beitragsfrei versichert.

Für versicherungspflichtige Studentinnen und Studenten besteht die Beitragspflicht fort, wenn sie immatrikuliert bleiben. Entsprechendes hat das Bundessozialgericht entschieden.

Freiwillige Mitglieder, die vor der Elternzeit bzw. vor dem Elterngeldbezug versicherungsfrei waren, weil ihr regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt die Versicherungspflichtgrenze übersteigt (§ 6 Absatz 1 Nummer 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch – SGB V), sind im Anschluss an den Bezug von Mutterschaftsgeld für die Dauer der Elternzeit bzw. des Elterngeldbezugs unter der Voraussetzung beitragsfrei weiterversichert, dass der Ehepartner Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung ist und somit „dem Grunde nach“ (ohne die eigene freiwillige Mitgliedschaft) eine Familienversicherung möglich wäre. Andernfalls sind (Mindest-) Beiträge zu zahlen. Selbstständige, die Elterngeld beziehen, müssen grundsätzlich weiterhin (Mindest-)Beiträge zahlen.

Für Familienversicherte, die bereits vor der Geburt des Kindes durch den Ehepartner beitragsfrei in der gesetzlichen Krankenversicherung **versichert waren, ändert sich nichts**. Das Elterngeld wird nicht in die Berechnung des für die Familienversicherung zulässigen Gesamteinkommens einbezogen.

Privat Krankenversicherte bleiben für die Dauer der Mutterschutzfristen sowie der Elternzeit weiterhin privat krankenversichert; sie können nicht in die beitragsfreie Familienversicherung des gesetzlich versicherten Ehegatten aufgenommen werden. Angestellte, die privat versichert sind, müssen in der Elternzeit ihre Versicherungsprämien weiter selbst tragen, und zwar auch den bisher von der Arbeitgeberseite übernommenen Anteil.

Bei Aufnahme einer Teilzeittätigkeit wird eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung begründet, wenn das Entgelt über 450 Euro monatlich und unterhalb der für die Person maßgeblichen Versicherungspflichtgrenze liegt. In bestimmten Fällen ist hiervon eine Befreiung möglich.

Bevor Sie Elternzeit beantragen, sollten Sie sich in jedem Fall von Ihrer Krankenkasse beraten lassen.

Wird das Elterngeld besteuert?

Das Elterngeld selbst ist **steuerfrei, es unterliegt aber dem Progressionsvorbehalt**. Das heißt: Das Elterngeld wird nur zur Ermittlung des Steuersatzes dem übrigen zu versteuernden Einkommen hinzugerechnet. Damit ergibt sich ein höherer Steuersatz, der aber nur auf das übrige steuerpflichtige Einkommen angewendet wird.

Beispiel:

Ein Elternpaar erhält im ersten Jahr 10.000 Euro Elterngeld und hat ein zu versteuerndes Einkommen von 30.000 Euro. Das Elterngeld ist steuerfrei. Das Einkommen wird aber mit dem Durchschnittssteuersatz besteuert, der bei einem zu versteuernden Einkommen von 40.000 Euro gilt. Im geschilderten Fall sind dies nach der Splittingtabelle etwa 14 Prozent statt der 10 Prozent ohne Einbeziehung des Elterngeldes. Somit würde das Einkommen von 30.000 Euro mit einem Prozentsatz von 14 Prozent versteuert.

Muss Elternzeit genommen werden, um Elterngeld zu bekommen?

Elterngeld setzt nicht voraus, dass Elternzeit genommen wird. Es steht zum Beispiel auch Hausfrauen und Hausmännern, Auszubildenden und Selbstständigen zu. **Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer müssen jedoch im Regelfall ihren Anspruch auf Elternzeit geltend machen**, um ihre Arbeitszeit reduzieren und das Elterngeld nutzen zu können. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Anmeldung der Elternzeit spätestens sieben Wochen vor ihrem geplanten Beginn erfolgen muss. Zu beachten ist, dass der besondere Kündigungsschutz mit der Anmeldung, frühestens aber acht Wochen vor Beginn der Elternzeit besteht.

Wie und wo muss das Elterngeld beantragt werden?

Das Elterngeld wird **schriftlich** beantragt. Der Antrag muss nicht sofort nach der Geburt des Kindes gestellt werden. Rückwirkend werden Zahlungen jedoch nur für die letzten drei Lebensmonate vor Beginn des Lebensmonats des Kindes geleistet, in dem der Antrag auf Elterngeld bei der Elterngeldstelle eingegangen ist.

Jeder Elternteil kann für sich **einmal einen Antrag** auf Elterngeld stellen. Im Antrag ist anzugeben, für welche Monate Elterngeld beantragt wird. Die Entscheidung über die Zahl und Lage der gewählten Monate kann bis zum Ende des Elterngeldbezuges geändert werden – rückwirkend jedoch nur für bis zu drei Monate und nur für noch nicht ausgezahlte Elterngeldbeträge.

Sind beide Eltern anspruchsberechtigt, muss der eigene Antrag **vom anderen Elternteil ebenfalls unterschrieben** werden. Damit bringt er sein Einverständnis mit der beantragten Zahl der Elterngeldmonate zum Ausdruck, wenn er nicht gleichzeitig

Elterngeld in einem Umfang beantragt oder anzeigt, durch den die gemeinsame Höchstgrenze von zwölf bzw. 14 Monaten überschritten wird.

Vordrucke für den Antrag gibt es bei den Elterngeldstellen, aber auch bei vielen Gemeindeverwaltungen, bei den Krankenkassen oder in Krankenhäusern mit Entbindungsstation. Sie können das Antragsformular Ihres Bundeslandes auch online herunterladen, sofern eine Online-Version angeboten wird. Nutzen Sie hierzu unser Internetportal: www.familien-wegweiser.de

Der Antragsvordruck enthält auch Angaben darüber, welche Bescheinigungen vorzulegen sind.

Regelmäßig erforderlich sind:

- | Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
- | Einkommensnachweise,
- | Bescheinigung der Krankenkasse über den Bezug von Mutterschaftsgeld nach der Geburt oder – wenn die Mutter Beamtin ist – über die Dienstbezüge während des Mutterschutzes,
- | Bescheinigung über den Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld,
- | Arbeitszeitbestätigung durch den Arbeitgeber bei Teilzeitarbeit während des Elterngeldbezuges bzw. Erklärung über die Arbeitszeit bei selbstständiger Arbeit.

Welche Änderungen müssen während des Elterngeldbezuges mitgeteilt werden?

Schon ab Antragstellung und für die gesamte Zeit des Elterngeldbezuges sind der Elterngeldstelle **alle Änderungen unverzüglich mitzuteilen**, die für den Anspruch von Bedeutung sein können oder über die im Zusammenhang mit dem Elterngeld

Erklärungen abgegeben wurden. **Mitteilungen an andere Behörden** (z. B. an die Gemeindeverwaltung oder das Einwohnermeldeamt) **reichen nicht aus**.

Die Elterngeldstelle ist insbesondere sofort zu benachrichtigen, wenn

- | das Kind nicht mehr im eigenen Haushalt lebt,
- | eine Erwerbstätigkeit aufgenommen oder bei einer Teilzeitbeschäftigung die Arbeitszeit erhöht wird,
- | sich die Prognose des voraussichtlich erzielten Erwerbseinkommens ändert,
- | sich die Anschrift oder die Bankverbindung ändert,
- | ein Bezugszeitraum von 14 Monaten beantragt wurde und die Voraussetzungen für die Gewährung des Elterngeldes für die vollen 14 Monate nicht mehr vorliegen.

Nach dem Ende des Elterngeldbezuges wird bei Teilzeitarbeit anhand des tatsächlich erzielten Erwerbseinkommens über das bis dahin nur vorläufig bewilligte Elterngeld endgültig entschieden. Ist das erzielte Einkommen höher als angenommen, muss gegebenenfalls Elterngeld zurückgezahlt werden. Ist das Einkommen niedriger, wird Elterngeld nachgezahlt. Wer der Anzeigepflicht nicht nachkommt, ist zur Erstattung der zu viel gezahlten Elterngeldleistung verpflichtet. Außerdem muss mit einer Geldbuße von bis zu 2.000 Euro wegen einer Ordnungswidrigkeit oder gar mit einer strafrechtlichen Verfolgung gerechnet werden.

Über den Elterngeldantrag wird mit einem **Bewilligungsbescheid** der Elterngeldstelle entschieden. Innerhalb eines Monats kann dagegen **Widerspruch** eingelegt werden.

D 115 – Einheitliche Behördenrufnummer

Seit März 2009 gibt es über die **Rufnummer 115 in bestimmten Modellregionen** einen direkten telefonischen Draht in die öffentliche Verwaltung. Sie können dadurch einfacher und schneller auch Fragen zum Elterngeld klären oder die für Sie zuständige Elterngeldstelle erreichen.

Wenn Sie beispielsweise wissen wollen,

- | ob Sie Elterngeld bekommen können,
 - | wo Sie das Antragsformular erhalten,
 - | wo Sie das Elterngeld beantragen können und
 - | wer Ihre Ansprechpartnerin bzw. Ihr Ansprechpartner ist,
- dann wählen Sie die 115!

In welchen Kommunen und Regionen die Rufnummer bereits freigeschaltet ist, wann sie erreichbar ist und welche Tarife gelten, erfahren Sie unter www.d115.de.

Die Adressen der Elterngeldstellen und der Aufsichtsbehörden in den Bundesländern finden Sie auf den folgenden Seiten.





Elterngeldstellen

Zuständig für die Ausführung des Gesetzes sind die von den Landesregierungen bestimmten Stellen:

Baden-Württemberg

L-Bank (Landeskreditbank Baden-Württemberg)

76113 Karlsruhe, Schlossplatz 10

Besuchszeiten: Mo.–Fr. 8.30–16.00 Uhr

Telefon-Hotline (gebührenfrei): 0800 6645471

Fax: 0721 1503191

Servicezeiten: Mo.–Fr. 8.30–16.00 Uhr

E-Mail: familienfoerderung@l-bank.de

Internet: www.l-bank.de

Karlsruhe

Bayern

Internet: www.zbfs.bayern.de

Onlineantrag: www.elterngeld.bayern.de

Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS):

ZBFS – Region Mittelfranken

90429 Nürnberg, Bärenschanzstraße 8 a

(Servicezentrum: Roonstraße 22)

Tel.: 0911 928-0, Info: 0911 928-2444, -2489

Fax: 0911 928-1915 oder -1916

E-Mail: poststelle.mfr@zbfs.bayern.de

Mittelfranken

ZBFS – Region Niederbayern

84028 Landshut, Friedhofstraße 7

Tel.: 0871 829-0, Info: 0871 829-537, -520

Fax: 0871 829-186 oder -187

E-Mail: poststelle.ndb@zbfs.bayern.de

Niederbayern

Oberbayern Die Anträge aus der Region Oberbayern werden je nach Geburtstag des Kindes in folgenden Dienststellen des ZBFS bearbeitet:

| Geburtstag des Kindes: 1. bis 5. des Monats:
95447 Bayreuth, Hegelstraße 2
Tel.: 09287 803-0, Info: 089 18966-1459
Fax: 089 18966-1498
E-Mail: poststelle.ofr-selb@zbfs.bayern.de

| Geburtstag des Kindes: 6. bis 10. des Monats:
93053 Regensburg, Landshuter Straße 55
Tel.: 0941 7809-00, Info: 089 18966-1451, -1460
Fax: 089 18966-1441
E-Mail: poststelle.opf@zbfs.bayern.de

| Geburtstag des Kindes: 11. bis 20. des Monats:
80335 München, Bayerstraße 32
Tel.: 089 18966-0, Info: 089 18966-1398
Fax: 089 18966-1494, -1495
E-Mail: poststelle.obb2@zbfs.bayern.de

| Geburtstag des Kindes: 21. bis 31. des Monats:
80634 München, Richelstraße 17
Tel.: 089 18966-0, Info: 089 18966-2490
Fax: 089 18966-2596
E-Mail: poststelle.obb1@zbfs.bayern.de

Oberfranken ZBFS – Region Oberfranken
95447 Bayreuth, Hegelstraße 2
Tel.: 0921 605-1, Info: 0921 605-2311
Fax: 0921 605-2911
E-Mail: poststelle.ofr@zbfs.bayern.de

ZBFS – Region Oberpfalz
93053 Regensburg, Landshuter Straße 55
Tel.: 0941 7809-00, Info: 0941 7809-6125, -6126, -6127
Fax: 0941 7809-1414
E-Mail: poststelle.opf@zbfs.bayern.de

Oberpfalz

ZBFS – Region Schwaben
86159 Augsburg, Morellstraße 30
Tel.: 0821 5709-01, Info: 0821 5709-3202, -3214
Fax: 0821 5709-9015 oder -9016
E-Mail: poststelle.schw@zbfs.bayern.de

Schwaben

ZBFS – Region Unterfranken
97082 Würzburg, Georg-Eydel-Straße 13
Tel.: 0931 4107-01, Info: 0931 4107-342, -322
Fax: 0931 4107-333 oder -343
E-Mail: poststelle.ufr@zbfs.bayern.de

Unterfranken

Berlin

Die Bezirksämter (Jugendamt) in:

Berlin-Mitte

Karl-Marx-Allee 31, 10178 Berlin, Tel.: 030 9018-0

Berlin

Friedrichshain-Kreuzberg

Frankfurter Allee 35-37, 10216 Berlin, Tel.: 030 90298-0

Pankow

Berliner Allee 252-260, 13088 Berlin, Tel.: 030 90295-0

Charlottenburg-Wilmersdorf

Fehrbelliner Platz 4, 10707 Berlin, Tel.: 030 9029-0

Spandau

Klosterstraße 36, 13581 Berlin, Tel.: 030 90279-0

Steglitz-Zehlendorf

Kirchstraße 1-3, 14163 Berlin, Tel.: 030 90299-0

Tempelhof-Schöneberg, Rathaus Friedenau,

Breslauer Platz, 12159 Berlin, Tel.: 030 90277-0

Neukölln, Rathaus Neukölln,

Karl-Marx-Straße 83, 12040 Berlin, Tel.: 030 90239-0

Treptow-Köpenick

Zum großen Windkanal 4, Haus 9, 12489 Berlin,

Tel.: 030 90297-0

Marzahn-Hellersdorf

Riesaer Straße 94, 12627 Berlin, Tel.: 030 90293-0

Lichtenberg-Höhenschönhausen

Große-Leege-Straße 103, 13055 Berlin, Tel.: 030 90296-0

Reinickendorf

Eichborndamm 215-239, 13437 Berlin, Tel.: 030 90294-0

Zentrale Auskunft, Tel.: 115

Brandenburg

Beeskow

Landkreis Oder-Spree, Elterngeldstelle

Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow, Tel.: 03366 35-0

Bad Belzig

Landkreis Potsdam-Mittelmark, Elterngeldstelle

Niemöllerstraße 1, 14806 Bad Belzig, Tel.: 033841 91-0

Stadt Brandenburg, Elterngeldstelle Wiener Straße 1, 14772 Brandenburg/Havel, Tel.: 03381 58-0	Brandenburg/ Havel
Stadt Cottbus, Elterngeldstelle Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus, Tel.: 0355 612-0	Cottbus
Landkreis Barnim, Elterngeldstelle Am Markt 1, 16225 Eberswalde, Tel.: 03334 214-0	Eberswalde
Landkreis Spree-Neiße, Elterngeldstelle Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst/Lausitz, Tel.: 03562 986-0	Forst/Lausitz
Stadt Frankfurt/Oder, Elterngeldstelle Logenstr. 8, 15230 Frankfurt/Oder, Tel.: 0335 552-0	Frankfurt/Oder
Landkreis Elbe-Elster, Elterngeldstelle Grochwitzter Straße 20, 04916 Herzberg, Tel.: 03535 46-0	Herzberg
Landkreis Dahme-Spreewald, Elterngeldstelle Beethovenweg 14, 15907 Lübben, Tel.: 03546 20-0	Lübben
Landkreis Teltow-Fläming, Elterngeldstelle Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde, Tel.: 03371 608-0	Luckenwalde
Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Elterngeldstelle H.-Rau-Str. 27-30, 16816 Neuruppin, Tel.: 03391 688-0	Neuruppin
Landkreis Oberhavel, Elterngeldstelle A.-Dechert-Str. 1, 16515 Oranienburg, Tel.: 03301 601-0	Oranienburg
Landkreis Prignitz, Elterngeldstelle Berliner Straße 49, 19348 Perleberg, Tel.: 03876 713-0	Perleberg

Potsdam Stadt Potsdam, Elterngeldstelle
Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14461 Potsdam,
Tel.: 0331 289-0

Prenzlau Landkreis Uckermark, Elterngeldstelle
Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau, Tel.: 03984 70-0

Rathenow Landkreis Havelland, Elterngeldstelle
Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Tel.: 03385 551-0

Schwedt/Oder Stadt Schwedt/Oder, Elterngeldstelle
Th.-Neubauer- Str. 5, 16303 Schwedt/Oder, Tel.: 03332 446-0

Seelow Landkreis Märkisch-Oderland, Elterngeldstelle
Puschkinplatz 12, 15306 Seelow, Tel.: 03346 850-0

Senftenberg Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Elterngeldstelle
Dubinaweg 1, 01968 Senftenberg, Tel.: 03573 870-0

Bremen

Bremen Für das Stadtgebiet Bremen das Amt für Soziale Dienste
Bremen, Sozialzentrum Mitte/Östliche Vorstadt/Findorff,
Elterngeldstelle
Rembertiring 39, 28203 Bremen
Tel.: 0421 3612874, Fax: 0421 36116639

Bremerhaven Für Bremerhaven das Amt für Familie und Jugend
Obere Bürger 39 a, 27568 Bremerhaven
Tel.: 0471 5902027

Hamburg

Hamburg Die Bezirksämter in:
Hamburg-Mitte, 20097 Hamburg, Kurt-Schumacher-Allee 4

Altona, 22767 Hamburg, Alte Königstraße 29–39

Eimsbüttel, 20144 Hamburg, Grindelberg 62–66

Hamburg-Nord, 20249 Hamburg, Kümmellstraße 7

Wandsbek, 22041 Hamburg, Wandsbeker Allee 62

Bergedorf, 21029 Hamburg, Weidenbaumsweg 21 (Eingang C)

Harburg, 21073 Hamburg, Harburger Rathausforum

Tel.: Hamburg Service 040-42828-0 (verbindet mit allen Dienststellen)

Hessen

Die Ämter für Versorgung und Soziales in:

64289 Darmstadt, Schottener Weg 3

Tel.: 06151 738-0 (Zentrale)

Fax: 06151 738260

E-Mail: poststelle-vada@havs-dar.hessen.de

Darmstadt

60439 Frankfurt/Main, Walter-Möller-Platz 1

Tel.: 069 1567-1 (Zentrale)

Buchst. A–K App. 470

Buchst. L–Z App. 471

Fax: 069 1567491

E-Mail: post@havs-fra.hessen.de

Frankfurt/Main

36041 Fulda, Washingtonallee 2

Tel.: 0661 6207-0 (Zentrale)

Fax: 0661 6207109

E-Mail: postmaster@havs-ful.hessen.de

Fulda

Gießen 35390 Gießen, Südanlage 14 a
Tel.: 0641 7936-0 (Zentrale)
Fax: 0641 7936505
E-Mail: postmaster@havs-gie.hessen.de

Kassel 34121 Kassel, Frankfurter Straße 84 a
Tel.: 0561 2099-0 (Zentrale)
Fax: 0561 2099-240
E-Mail: poststelle@havs-kas.hessen.de

Wiesbaden 65189 Wiesbaden, Mainzer Straße 35
Tel.: 0611 7157-0 (Zentrale)
Fax: 0611 7157-177
E-Mail: poststelle@havs-wie.hessen.de

Mecklenburg-Vorpommern

Das Landesamt für Gesundheit und Soziales
Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung Soziales/Versorgungsamt in:

Neubrandenburg Dezernat Neubrandenburg
17033 Neubrandenburg, Neustrelitzer Str. 120
Tel.: 0395 38059714, Fax: 0395 380059735
E-Mail: poststelle.va.nb@lagus.mv-regierung.de

Rostock Dezernat Rostock
18059 Rostock, Erich-Schlesinger-Str. 35
Tel.: 0381 33159142, Fax: 0381 33159049
E-Mail: poststelle.va.hro@lagus.mv-regierung.de

Schwerin Dezernat Schwerin
19061 Schwerin, Friedrich-Engels-Str. 47
Tel.: 0385 3991118, Fax: 0385 3991105
E-Mail: poststelle.va.sn@lagus.mv-regierung.de

Dezernat Stralsund

18439 Stralsund, Frankendamm 17

Tel.: 03831 269759800, Fax: 03831 269759866

E-Mail: poststelle.va.hst@lagus.mv-regierung.de

Stralsund

Niedersachsen

Die kreisfreien Städte, einige kreisangehörige Städte und Gemeinden, die Städte und Gemeinden der Region Hannover und die Landkreise.

Die für den Wohnort zuständige Elterngeldstelle kann im Internet unter www.ms.niedersachsen.de,

Suchbegriff: Elterngeldstelle aufgerufen werden.

Nordrhein-Westfalen

Die Kreise und kreisfreien Städte.

Die für Ihren Antrag zuständige Elterngeldstelle finden Sie unter: www.elterngeld.nrw.de/elterngeldstellen/index.php

Rheinland-Pfalz

Die Jugendämter der Kreis- und Stadtverwaltungen

Die für Ihren Wohnort zuständige Elterngeldstelle finden Sie unter www.mifkjf.rlp.de/familie

Saarland

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie – Elterngeldstelle –, Dienstgebäude:

66115 Saarbrücken, Hochstraße 67

Tel.: 0681 501-00, Fax: 0681 9978-2298

E-Mail: elterngeld@soziales.saarland.de

Saarbrücken

Sachsen

Die Landkreise und kreisfreien Städte.

- Bautzen** Landkreis Bautzen
Sozialamt
Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen
- Erzgebirgskreis** Landkreis Erzgebirgskreis
Wirtschaftliche Jugendhilfe/Elterngeld
Uhlmannstraße 1-3, 09366 Stollberg
- Görlitz** Landkreis Görlitz
Jugendamt, Robert-Koch-Straße 1, 02906 Niesky
- Leipzig** Landkreis Leipzig
Sozialamt
Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna
- Meißen** Landkreis Meißen
Kreissozialamt
Loosestraße 17/19, 01662 Meißen
- Mittelsachsen** Landkreis Mittelsachsen
Ref. 3.1.1.2 Elterngeld
Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg
- Nordsachsen** Landkreis Nordsachsen
Jugendamt
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz
- Sächs. Schweiz –
Osterzgebirge** Landkreis Sächsische Schweiz – Osterzgebirge
Abt. Soziale Leistungen/Elterngeld
Hüttenstraße 14, 01705 Freital
- Stadt Chemnitz** Stadt Chemnitz
Bürgerverwaltungszentrum, Sozialamt
Bahnhofstraße 53, 09111 Chemnitz

Landeshauptstadt Dresden
Jugendamt SG Elterngeld
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

Stadt Dresden

Stadt Leipzig
Amt für Jugend, Familie und Bildung/SG Elterngeld
Naumburger Straße 26, 04229 Leipzig

Stadt Leipzig

Landkreis Vogtlandkreis
Sachgebiet IV, Eltern- und Erziehungsgeld
Friedrich-Naumann-Straße 3, 08209 Auerbach

Vogtlandkreis

Landkreis Zwickau
Jugendamt, Sachbereich Eltern- und Erziehungsgeld
Königswalder Straße 18, 08412 Werdau

Zwickau

Sachsen-Anhalt

Die Landkreise und kreisfreien Städte.

Altmarkkreis Salzwedel
Sozialamt
29410 Salzwedel, Karl-Marx-Straße 32

**Altmarkkreis
Salzwedel**

Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Jugendamt – Elterngeldstelle –
06366 Köthen (Anhalt), Am Flugplatz 1

**Anhalt-
Bitterfeld**

Landkreis Börde
Jugendamt – Elterngeldstelle –
39326 Wolmirstedt, Farsleber Straße 19

Börde

Burgenlandkreis
Jugendamt – Elterngeldstelle –
06618 Naumburg, Schönburger Straße 41

Burgenlandkreis

- Harz** Landkreis Harz
Jugendamt – Elterngeldstelle –
38820 Wernigerode, Friedrich-Ebert-Straße 42
- Jerichower Land** Landkreis Jerichower Land
Jugendamt – Elterngeldstelle –
39288 Burg, In der alten Kaserne 4
- Mansfeld-
Südharz** Landkreis Mansfeld-Südharz
Jugendamt – Elterngeldstelle –
06295 Lutherstadt Eisleben, Lindenallee 56
- Saalekreis** Landkreis Saalekreis
Jugendamt – Elterngeldstelle –
06217 Merseburg, Kloster 4
- Salzlandkreis** Salzlandkreis
Jugendamt – Elterngeldstelle –
06406 Bernburg (Saale), Friedensallee 25
- Stadt
Dessau-Roßlau** Stadt Dessau-Roßlau
Amt für Soziales und Integration – Elterngeldstelle –
06844 Dessau-Roßlau, Zerbster Straße 4
- Stadt Halle** Stadt Halle (Saale)
Sozialamt – Elterngeldstelle –
06128 Halle (Saale), Südpromenade 30
- Stadt
Magdeburg** Landeshauptstadt Magdeburg
Sozial- und Wohnungsamt – Elterngeldstelle –
39116 Magdeburg, Wilhelm-Höpfner-Ring 4

Landkreis Stendal
Jugendamt – Elterngeldstelle –
39576 Stendal, Hospitalstraße 1-2

Stendal

Landkreis Wittenberg
Elterngeldstelle
06886 Lutherstadt Wittenberg, Breitscheidstraße 3

Wittenberg

Schleswig-Holstein

Die Außenstellen des Landesamtes für
soziale Dienste Schleswig-Holstein in:

25746 Heide, Neue Anlage 9
Tel.: 0481 6960, Fax: 0481 696198
E-Mail: post.hei@lasd.landsh.de

Heide

24103 Kiel, Gartenstraße 7
Tel.: 0431 9827-0, Fax: 0431 98272533
E-Mail: post.ki@lasd.landsh.de

Kiel

23552 Lübeck, Große Burgstraße 4
Tel.: 0451 14060, Fax: 0451 1406499
E-Mail: post.hl@lasd.landsh.de

Lübeck

24837 Schleswig, Seminarweg 6
Tel.: 04621 8060, Fax: 04621 29583
E-Mail: post.sl@lasd.landsh.de

Schleswig

Thüringen

Die Landkreise und kreisfreien Städte.

Die für den Antrag zuständige Elterngeldstelle finden Sie
unter:

<http://www.thueringen.de/de/tlvwa/antraege/content.html>

Aufsichtsbehörden der Länder

Bei Beschwerden in Ihrer Elterngeldangelegenheit, bei denen Ihre Elterngeldstelle nicht abhelfen konnte, können Sie sich an die folgenden Landesbehörden wenden:

Baden-Württemberg

Stuttgart Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren
Baden-Württemberg
70174 Stuttgart, Schellingstraße 15
Tel.: 0711 123-0
www.sozialministerium-bw.de

Bayern

Bayreuth Zentrum Bayern Familie und Soziales
95447 Bayreuth, Hegelstraße 2
Tel.: 0921 605-03, Fax: 0921 605-3903
E-Mail: poststelle@zbfs.bayern.de
www.zbfs.bayern.de

Berlin

Die Fachaufsicht wird durch die für den Bereich Jugend zuständigen Bezirksstadträtinnen und Bezirksstadträte des Wohnbezirkes ausgeübt (Kontaktaten: vgl. S. 47/48). Daneben können Sie sich mit Ihren Anliegen auch wenden an die:

Berlin Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft
10178 Berlin, Bernhard-Weiß-Straße 6
Tel.: 030 902275611
www.Berlin.de/sen/bjw/

Brandenburg

Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie
des Landes Brandenburg
14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 103
Tel.: 0331 866-0

Potsdam

Bremen

Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit,
Jugend und Soziales
Abteilung Junge Menschen und Familie, 400-41-2
28195 Bremen, Bahnhofplatz 29
Rainer Wnoucek
Tel.: 0421 3612450, Fax: 0421 3612072
E-Mail: Rainer.Wnoucek@soziales.bremen.de

Bremen

Hamburg

Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration der
Freien Hansestadt Hamburg
22083 Hamburg, Hamburger Straße 37
Tel.: 040 428635458
www.dibis.hamburg.de

Hamburg

Hessen

Regierungspräsidium Gießen
Abt. VI Landesversorgungsamt Hessen
35390 Gießen, Neuen Bäume 2
Tel.: 0641 3030, Fax: 0641 303-2703, -2704
E-Mail: rp-giessen@rpqi.hessen.de

Gießen

Mecklenburg-Vorpommern

Rostock Landesamt für Gesundheit und Soziales
Mecklenburg-Vorpommern
Dezernat 40, Zentrale Aufgaben
18059 Rostock, Erich-Schlesinger-Straße 35
Tel.: 0381 33159000, Fax: 0381 33159045
E-Mail: poststelle@lagus.mv-regierung.de

Niedersachsen

Hannover Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Integration
30001 Hannover, Postfach 141
Tel.: 0511 120-0
E-Mail: poststelle@ms.niedersachsen.de

Nordrhein-Westfalen

Münster Bezirksregierung Münster
Dezernat 28, Fachaufsicht BEEG
48147 Münster, Albrecht-Thaer-Straße 9
Tel.: 0251 4110

Rheinland-Pfalz

Mainz Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
Rheinland-Pfalz – Landesjugendamt –
55118 Mainz, Rheinallee 97–101
Tel.: 06131 967-0

Saarland

Saarbrücken Das Ministerium für Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie
66119 Saarbrücken, Franz-Josef-Röder-Straße 23
Tel.: 0681 501-00
www.saarland.de

Sachsen

Kommunaler Sozialverband Sachsen
– Außenstelle Chemnitz –
09112 Chemnitz, Reichsstraße 3
Tel.: 0371 577-0, Fax: 0371 577-282
E-Mail: post@ksv-sachsen.de

Chemnitz

Sachsen-Anhalt

Landesverwaltungsamt
Referat 602
06112 Halle, Ernst-Kamieth-Straße 2
Tel.: 0345 514-0, Fax: 0345 514-1444
E-Mail: poststelle@lvwa.sachsen.anhalt.de

Halle

Schleswig-Holstein

Landesamt für soziale Dienste Schleswig-Holstein
24534 Neumünster, Steinmetzstraße 1-11
Tel.: 04321 913-5
E-Mail: post.nms@lasd.landsh.de

Neumünster

Thüringen

Thüringer Landesverwaltungsamt
98490 Suhl, Postfach 10 01 41
Tel.: 03681 730
E-Mail: poststelle.suhl@tlvwa.thueringen.de

Suhl



Regelungen zur Elternzeit

Die Elternzeit gibt Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die Möglichkeit, sich ihrem Kind zu widmen und gleichzeitig den Kontakt zum Beruf aufrechtzuerhalten.

Wer hat Anspruch auf Elternzeit?

Einen Anspruch auf Elternzeit haben Mütter und Väter, **die in einem Arbeitsverhältnis stehen**. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können Elternzeit geltend machen zur Betreuung

- | ihres Kindes (bei fehlender Sorgeberechtigung mit Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils),
- | des Kindes eines Vaters, der noch nicht wirksam als Vater anerkannt worden ist oder über dessen Antrag auf Vaterschaftsfeststellung noch nicht entschieden wurde, mit Zustimmung der sorgeberechtigten Mutter,
- | eines Kindes der Ehegattin, des Ehegatten oder der eingetragenen Lebenspartnerin, des eingetragenen Lebenspartners, mit Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils,
- | eines Kindes, das sie in Vollzeitpflege aufgenommen haben, mit Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils,
- | eines Kindes, das sie mit dem Ziel der Annahme aufgenommen haben,
- | einer Schwester oder Nichte oder eines Enkelkindes, Bruders, Neffen bei schwerer Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod der Eltern,
- | ihres Enkelkindes, wenn der Elternteil des Kindes minderjährig ist oder sich im letzten oder vorletzten Jahr einer Ausbildung befindet, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnen

wurde; ein Anspruch der Großeltern auf Elternzeit besteht in diesem Fall nur, wenn keiner der Elternteile des Kindes selbst Elternzeit beansprucht.

Für den Anspruch auf Elternzeit müssen außerdem die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- Die Berechtigte bzw. der Berechtigte lebt mit dem Kind im selben Haushalt,
- betreut und erzieht es überwiegend selbst und
- arbeitet während der Elternzeit nicht mehr als 30 Wochenstunden.

Eine Änderung hinsichtlich der genannten Voraussetzungen ist der Arbeitgeberseite unverzüglich mitzuteilen.

Die Elternzeit kann in **jedem Arbeitsverhältnis** genommen werden, also auch bei befristeten Verträgen, bei Teilzeitarbeitsverträgen und bei geringfügigen Beschäftigungen. Auch Auszubildende, Umschülerinnen und Umschüler, zur beruflichen Fortbildung Beschäftigte und in Heimarbeit Beschäftigte können Elternzeit verlangen.

Der Anspruch auf Elternzeit besteht **unabhängig vom Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt** der oder des Anspruchsberechtigten, sofern das bestehende Arbeitsverhältnis deutschem Arbeitsrecht unterliegt.

Beamtinnen und Beamte haben Anspruch auf Elternzeit nach den Verordnungen des Bundes und der Länder.

Berufs- und Zeitsoldatinnen und -soldaten haben nach den jeweiligen Vorschriften ebenfalls Anspruch auf Elternzeit. Auf diese besonderen Bestimmungen wird in dieser Broschüre nicht näher eingegangen; Informationen sollten beim Dienstherrn erfragt werden.

Wie lange kann Elternzeit beansprucht werden?

Ein Anspruch auf Elternzeit besteht **bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes** (also bis Ablauf des Tages vor dem dritten Geburtstag). Ein Anteil von bis zu zwölf Monaten der Elternzeit kann auf die Zeit bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes übertragen werden, wenn die Arbeitgeberseite zustimmt. Die Inanspruchnahme von Elternzeit ist grundsätzlich unabhängig vom Bezug des Elterngeldes möglich.

Das Elterngeld wird jedoch für Lebensmonate des Kindes gezahlt, nicht für Kalendermonate. Dies sollten die Eltern bei der Anmeldung ihrer Elternzeit berücksichtigen, wenn sie währenddessen Elterngeld beziehen möchten (siehe Regelungen zum Elterngeld).

Die Mutterschutzfrist wird auf die mögliche dreijährige Gesamtdauer der Elternzeit angerechnet. Die Elternzeit des Vaters kann ab Geburt des Kindes bereits während der Mutterschutzfrist für die Mutter beginnen.

Wenn während der laufenden Elternzeit ein weiteres Kind geboren wird, schließt sich die Elternzeit für das weitere Kind an die abgelaufene erste Elternzeit an; es sei denn, die Elternzeit wird vorzeitig beendet (siehe S. 80).

Bei der Adoption eines Kindes oder der Aufnahme eines Kindes in Vollzeit- oder Adoptionspflege gilt eine Rahmenfrist bis zum Ende des achten Lebensjahres. Innerhalb dieses Zeitraums können die (Pflege-)Elternteile jeweils bis zu drei Jahre Elternzeit ab der Aufnahme des Kindes nehmen. Auch für Adoptiveltern und Pflegeeltern gilt die Möglichkeit, einen Anteil von bis zu zwölf Monaten bis zum Ende des achten Lebensjahres zu übertragen.

Verlängern sich befristete Arbeitsverträge durch die Elternzeit?

Befristete Verträge verlängern sich durch die Elternzeit grundsätzlich nicht. Ausnahmen bestehen bei Verträgen wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach dem Wissenschaftszeitvertragsgesetz (§ 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 WissZeitVG) bzw. bei Verträgen, die bis zum 17. April 2007 auf Basis des Hochschulrahmengesetzes (HRG) abgeschlossen wurden, nach § 57b Abs. 4 Nr. 3 HRG. Auf Berufsbildungszeiten wird die Elternzeit gem. § 20 BEEG nicht angerechnet. Das bedeutet, dass sich die vereinbarten Ausbildungszeiten automatisch um die Elternzeit verlängern. Bitte wenden Sie sich **vor** Antritt der Elternzeit zur näheren Information an die für Sie zuständige Kammer bzw. an die zuständige Kultusbehörde des Landes oder an das Bundesministerium für Bildung und Forschung.

Für Ärztinnen und Ärzte in der Weiterbildung empfiehlt es sich, bei der zuständigen Landesärztekammer nachzufragen, ggf. beim Bundesministerium für Gesundheit.

Können Eltern die Elternzeit untereinander aufteilen?

Jeder Elternteil kann Elternzeit beanspruchen – unabhängig davon, in welchem Umfang die Partnerin bzw. der Partner die Elternzeit nutzt. Den Eltern steht frei, wer von ihnen Elternzeit nimmt und für welche Zeiträume. Elternzeit kann auch für einzelne Monate oder Wochen genommen werden.

Elternzeit kann auch nur für die Partnermonate des Elterngeldes genutzt werden. Auch in diesem Fall beachten Sie bitte insbesondere die Ausführungen zum Zeitpunkt der Anmeldung und zum Kündigungsschutz.

Falls die Eltern gleichzeitig Elternzeit nehmen, können sie allerdings nicht beide mit einer Unterstützung durch die Sozialhilfe rechnen, weil insoweit der Nachrang der Sozialhilfe gilt.

Wie muss die Elternzeit angemeldet werden?

Die Elternzeit bedarf nicht der Zustimmung des Arbeitgebers – gewisse Regeln sind bei der Anmeldung jedoch einzuhalten. **Spätestens sieben Wochen vor ihrem Beginn** muss die Elternzeit schriftlich gegenüber dem Arbeitgeber verlangt werden. Das gilt auch, wenn sich die Elternzeit unmittelbar an die Geburt des Kindes (z. B. Elternzeit des Vaters) oder an die Mutterschutzfrist anschließen soll. Soll die Elternzeit mit der Geburt des Kindes beginnen, muss die Anmeldung spätestens sieben Wochen vor dem errechneten Geburtstermin erfolgen. Eine frühere Anmeldung der Elternzeit gegenüber der Arbeitgeberseite ist nicht ratsam, da der besondere Kündigungsschutz des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes mit Anmeldung der Elternzeit, frühestens jedoch **acht Wochen vor deren Beginn**, bzw. acht Wochen vor dem errechneten Geburtstermin besteht. Bei dringenden Gründen ist ausnahmsweise auch eine angemessene kürzere Frist möglich (z. B. zu Beginn einer Adoptionspflege, soweit sie sich nicht frühzeitig planen ließ, oder bei Frühgeburten für die Elternzeit des Vaters).

Wird die Anmeldefrist von sieben Wochen bei der Erklärung nicht eingehalten, verschiebt sich der Termin für den Beginn der Elternzeit entsprechend. Eine nochmalige Anmeldung ist nicht erforderlich.

Aus Beweisgründen wird empfohlen, die Anmeldung der Elternzeit, z. B. von der Arbeitgeberseite, bestätigen zu lassen oder sie per Einschreiben mit Rückschein zu senden.

Damit für Arbeitgeber und Eltern klar ist, für welchen Zeitraum die Elternzeit beansprucht wird, sollten bei der Anmeldung Beginn und Ende der Elternzeit mit genauen Daten angegeben

werden. Auf Formulierungen wie „Elternzeit **für ein Jahr**“ sollte möglichst verzichtet werden.



Väter, die ihre Elternzeit unmittelbar nach der Geburt ihres Kindes beginnen möchten, sollten für deren Beginn „ab Geburt“ angeben. Darüber hinaus sollte der Arbeitgeber in der Anmeldung über den voraussichtlichen Geburtstermin informiert werden, damit dieser die erforderlichen Maßnahmen treffen kann (z. B. Einstellung einer Elternzeitvertretung).

Was ist bei der Anmeldung zu beachten?

Gleichzeitig mit der schriftlichen Anmeldung muss man sich verbindlich festlegen, für welche Zeiträume innerhalb von zwei Jahren die Elternzeit genommen werden soll. Meldet ein Elternteil nur für ein Jahr Elternzeit an, folgt daraus, dass im darauffolgenden Jahr auf Elternzeit verzichtet wird. Eine Verlängerung der Elternzeit innerhalb dieses Zeitraums ist dann nur mit Zustimmung der Arbeitgeberseite möglich oder wenn ein vorgesehener

Wechsel zwischen den Eltern aus einem wichtigen Grund nicht erfolgen kann.

Wenn die Elternzeit der Mutter sich unmittelbar an die Mutterschutzfrist oder an einen auf die Mutterschutzfrist folgenden Erholungsurlaub anschließt, dann wird die Zeit der Mutterschutzfrist und des Urlaubs ab Geburt bei dieser Zweijahresfrist berücksichtigt. Die Mutter muss sich in diesen Fällen bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres des Kindes festlegen. Bei einer späteren Inanspruchnahme der Elternzeit beginnt die Zweijahresfrist mit Beginn der Elternzeit. **Eltern sollten ihre Elternzeit grundsätzlich nur für zwei Jahre anmelden, um die noch verbleibende Zeit flexibel gestalten zu können** (diese also bis zum 3. Geburtstag ihres Kindes zu beanspruchen oder mit Zustimmung des Arbeitgebers bis zum 8. Lebensjahr zu übertragen).

Die Elternzeit kann von jedem Elternteil in bis zu zwei Zeitabschnitte aufgeteilt werden, dabei zählt die Übertragung als ein Zeitabschnitt. Wird eine Elternzeit mit Zustimmung des Arbeitgebers gemäß § 16 Absatz 3 BEEG verlängert, handelt es sich nicht um einen neuen Zeitabschnitt. Um einen neuen Zeitabschnitt handelt es sich nur, wenn nach dem ersten bzw. vorhergehenden Zeitraum der Elternzeit sich zunächst ein Zeitraum anschließt, in dem der Elternteil sich nicht in Elternzeit befindet, also das bisherige Arbeitsverhältnis wieder voll auflebt. Eine Aufteilung in weitere Zeitabschnitte ist mit Zustimmung der Arbeitgeberseite möglich. Nicht beanspruchte Elternzeit kann mit Zustimmung der Arbeitgeberseite auch auf einen späteren Zeitpunkt – bis zur Vollendung des achten Lebensjahres – übertragen werden.

Wird beabsichtigt, während der Elternzeit oder zu einem späteren Zeitpunkt Teilzeit zu arbeiten, wird dringend empfohlen, dem Unternehmen bereits bei der Anmeldung der Elternzeit einen späteren Teilzeitwunsch zu signalisieren und auch schon Vorschläge zum Zeitpunkt und zur Lage der Arbeitszeit zu unterbreiten.

So kann ggf. später vermieden werden, dass das Unternehmen den Teilzeitwunsch aufgrund „dringender betrieblicher Gründe“ ablehnt, da z. B. für die Dauer der gesamten Elternzeit eine Ersatzkraft eingestellt wurde.

Ist beabsichtigt, Elternzeit nur zu beanspruchen, wenn gleichzeitig bei dem Arbeitgeber eine Teilzeitbeschäftigung ausgeübt werden kann, sollte die Anmeldung der Elternzeit an diese Bedingung geknüpft werden. Nur so kann sich die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer davor schützen, Elternzeit zu nehmen, ohne die beantragte Teilzeit ausüben zu können.

Die Arbeitgeberseite hat die Elternzeit zu bescheinigen.

Ist die Zustimmung der Arbeitgeberseite erforderlich?

Bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes kann Elternzeit **ohne Zustimmung der Arbeitgeberseite** genommen werden, d. h. auch dann, wenn zunächst nur Elternzeit für den Zweijahreszeitraum beantragt wird. Die Anmeldung der Elternzeit, die über den Zeitraum von zwei Jahren hinausgeht, muss erst **sieben Wochen vor ihrem Beginn** der Arbeitgeberseite zugegangen sein. Wenn sich das dritte Jahr Elternzeit unmittelbar an eine bereits beanspruchte Elternzeit anschließt, zählt es nicht als neuer Zeitabschnitt.

Wie kann Elternzeit übertragen werden?

Mit Zustimmung der Arbeitgeberseite kann ein beliebiger Anteil der dreijährigen Elternzeit von bis zu zwölf Monaten angespart und **bis zur Vollendung des achten Lebensjahres übertragen**

werden. Die Elternzeit wird für jeden Elternteil separat betrachtet, d. h., dem übertragenden Elternteil wird eine Elternzeit der Partnerin bzw. des Partners nicht angerechnet. Jeder Elternteil kann seine gesamte Elternzeit in zwei Zeitabschnitte aufteilen, dabei zählt die Übertragung als ein Zeitabschnitt. Eine Aufteilung in weitere Zeitabschnitte ist nur mit Zustimmung der Arbeitgeberseite möglich. Die Eltern sollten sich wegen der Übertragung der restlichen Elternzeit auf die Zeit nach dem dritten Geburtstag rechtzeitig mit dem Arbeitgeber verständigen. Sonst besteht die Gefahr, dass die restliche Elternzeit verfällt. Stimmt die Arbeitgeberseite der Übertragung des flexiblen Jahres zu einem späteren Zeitpunkt nicht zu, kann unter Einhaltung der Sieben-Wochen-Frist die restliche Elternzeit bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes von der Arbeitgeberseite verlangt werden.

Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite können sich auch noch nach Vollendung des dritten und längstens bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes über die Übertragung von nicht verbrauchter Elternzeit einigen.

Ein neuer Arbeitgeber ist nicht an die Zustimmung des vorherigen Arbeitgebers zur Übertragung der Elternzeit gebunden.

Auch bei **Mehrlingsgeburten** und bei **kurzer Geburtenfolge** stehen den Eltern für jedes Kind drei Jahre Elternzeit bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres zu. Das bedeutet, dass eine Übertragung von bis zu zwölf Monaten Elternzeit auf den Zeitraum bis zum achten Geburtstag auch in diesen Fällen für jedes der Kinder **mit Zustimmung der Arbeitgeberseite** möglich ist. (Die zwölf Monate können beliebig aus den 36 Monaten ausgewählt werden, es muss nicht das „dritte Jahr“ sein.)

Bitte beachten Sie bei Ihrer Entscheidung, ob und wie lange Sie Elternzeit übertragen, dass ein Versicherungspflichtverhältnis zur Bundesagentur für Arbeit (Arbeitslosenversicherung) nur so lange besteht, wie ein Kind **unter drei Jahren** erzogen wird. Sollten Sie mehr als ein Jahr Elternzeit übertragen, kann sich dies negativ auf Ihre Ansprüche auf Arbeitslosengeld auswirken. Nähere Ausführungen finden Sie hierzu auf Seite 83. Erziehungszeiten für Kinder unter drei Jahren sind zudem nur Versicherungszeiten in der Arbeitslosenversicherung, wenn unmittelbar vor der Erziehungszeit bereits ein Versicherungspflichtverhältnis bestand, hierzu kann z. B. auch eine unmittelbar vorhergehende Erziehungszeit gehören. Dagegen begründet eine übertragene Elternzeit, wenn das Kind älter als drei Jahre ist, kein Versicherungspflichtverhältnis. Eine anknüpfende Elternzeit wäre in diesen Fällen ebenfalls nicht versicherungspflichtig. Lassen Sie sich im Zweifel vor der Übertragung von Elternzeit von der Agentur für Arbeit beraten.

Beispiele:

Zwillinge werden am 1.1.2012 geboren. Die bzw. der Elternzeitberechtigte kann ohne Zustimmung der Arbeitgeberseite für Kind A die ersten beiden Jahre Elternzeit nehmen und für Kind B das dritte Lebensjahr Elternzeit nehmen. Da für jedes Kind mindestens zwölf Monate Elternzeit noch nicht in Anspruch genommen wurden, können mit Zustimmung der Arbeitgeberseite zwei Mal zwölf Monate Elternzeit auf einen Zeitraum zwischen dem vollendeten dritten und achten Lebensjahr der Kinder übertragen werden. Maximal können so bei Zwillingen bis zu fünf Jahre Elternzeit genommen werden.

Kind A wird am 1.1.2012 und Kind B am 1.1.2013 geboren. Es sind zwei Jahre Elternzeit für Kind A angemeldet. Ab dem zweiten Geburtstag von Kind A werden zwei Jahre Elternzeit für Kind B genommen. Da für jedes Kind zwölf Monate Elternzeit noch nicht in Anspruch genommen wurden, können mit Zustimmung der Arbeitgeberseite zwei Mal zwölf Monate Elternzeit auf einen Zeitraum zwischen dem vollendeten dritten und achten Lebensjahr der Kinder übertragen werden. Maximal können so bei kurzen Geburtenfolgen bis zu sechs Jahre Elternzeit genommen werden.

Aufteilung der Elternzeit zwischen den Eltern

Beispiele:

- I Der Vater möchte unmittelbar nach der Mutterschutzfrist, die in diesem Fall genau die ersten beiden Lebensmonate umfasst, Elternzeit von zwölf Monaten nehmen. Für diese zwölf Monate erhält er Elterngeld. Die Mutter hat die möglichen zwei Partnermonate durch die bezogenen Mutterschaftsleistungen in den ersten zwei Lebensmonaten bereits verbraucht. Die Mutter möchte ein Jahr Elternzeit erst zu einem späteren Zeitpunkt, voraussichtlich zur Einschulung des Kindes, nehmen. In diesem Fall ist die Elternzeit vom Vater sieben Wochen vor Ablauf der Mutterschutzfrist anzumelden und verbindlich festzulegen. Die Mutter muss sich dann rechtzeitig mit der Arbeitgeberseite über die Übertragung der Elternzeit und deren Beginn einigen.
- I Die Eltern möchten sich in der Elternzeit abwechseln. Die Mutter möchte während des ersten und dritten Lebensjahres des Kindes, der Vater für das zweite Lebensjahr Elternzeit nehmen. In diesem Fall muss die Mutter die Elternzeit für das erste Jahr sieben Wochen vor Ablauf der Mutterschutzfrist beantragen, sie erhält Elterngeld bis zum Ende des zwölften Lebensmonats des Kindes; die Elternzeit für das dritte Lebensjahr muss sie aber erst sieben Wochen vor Beginn verbindlich festlegen, sie erhält für diesen Zeitraum kein Elterngeld. Der Vater muss seine Elternzeit auch erst sieben Wochen vor Beginn schriftlich verlangen. Er erhält für die Lebensmonate 13 und 14 Elterngeld (Partnermonate). Beide Eltern haben nun noch die Möglichkeit, jeweils bis zu zwölf Monate Elternzeit bis zum achten Geburtstag ihres Kindes zu nehmen, jeweils ohne finanzielle Unterstützung, wenn ihr jeweiliger Arbeitgeber zustimmt.

Kann während der Elternzeit auch Teilzeit gearbeitet werden?

Während der Elternzeit ist eine Erwerbstätigkeit **bis zu 30 Stunden wöchentlich** zulässig. Für die Dauer des Bezugs von Elterngeld ist zu beachten, dass die wöchentliche Arbeitszeit von 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Lebensmonats des Kindes nicht überschritten wird. Sind beide Eltern gleichzeitig in der Elternzeit, können beide

eine Erwerbstätigkeit von jeweils bis zu 30 Wochenstunden ausüben. Mütter und Väter müssen ihre Erwerbstätigkeit nicht unterbrechen, um die Betreuung ihres Kindes selbst übernehmen zu können. Da auch bei einer Inanspruchnahme der Partnermonate beim Elterngeld eine Erwerbstätigkeit in dieser Zeit 30 Wochenstunden nicht übersteigen darf, besteht die Möglichkeit, auch für diesen Zeitraum Elternzeit zu beanspruchen.

Besteht ein Anspruch auf Teilzeitarbeit?

In Unternehmen mit **mehr als 15 Beschäftigten** besteht ein **Anspruch auf Teilzeiterwerbstätigkeit** zwischen 15 und 30 Wochenstunden, wenn keine dringenden betrieblichen Gründe entgegenstehen. Der Anspruch auf Teilzeiterwerbstätigkeit besteht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Arbeitgeber beschäftigt, unabhängig von der Anzahl der Personen in Berufsbildung, in der Regel mehr als 15 Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer;
- das Arbeitsverhältnis der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers in demselben Betrieb oder Unternehmen besteht ohne Unterbrechung länger als sechs Monate;
- die vertraglich vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit soll für mindestens zwei Monate auf einen Umfang zwischen 15 und 30 Wochenstunden verringert werden;
- dem Anspruch stehen keine dringenden betrieblichen Gründe entgegen und
- der Anspruch wurde der Arbeitgeberseite sieben Wochen vor Beginn der Tätigkeit schriftlich mitgeteilt.

Im Antrag müssen auch der Beginn und der Umfang der gewünschten Arbeitszeit mitgeteilt werden. Um eine bessere Planbarkeit zu ermöglichen, soll außerdem die gewünschte

Verteilung der Arbeitszeit enthalten sein. **Um den Teilzeitanspruch während der Partnermonate des Elterngeldes geltend machen zu können, muss für mindestens zwei Monate Elternzeit beansprucht werden.**

Ist die Arbeitgeberseite mit der Verringerung der Arbeitszeit nicht einverstanden, kann sie die Zustimmung nur **innerhalb von vier Wochen aus dringenden betrieblichen Gründen** schriftlich ablehnen. In diesen Fällen besteht die Möglichkeit, **Arbeitslosengeld während der Elternzeit** zu beziehen, wenn der Elternteil den Vermittlungsbemühungen des Arbeitsamtes für eine versicherungspflichtige Teilzeitbeschäftigung zwischen 15 und 30 Wochenstunden zur Verfügung steht. Nähere Auskünfte erteilt die zuständige Agentur für Arbeit. Auch wenn ein Unternehmen nur eine Beschäftigung von weniger als 15 Stunden wöchentlich anbieten kann, obwohl der Elternteil mehr arbeiten möchte, sollte dieser sich von der Agentur für Arbeit über eventuell bestehende Ansprüche auf Arbeitslosenleistungen informieren lassen.

Wenn die Arbeitgeberseite einverstanden ist, kann man auch bei einem anderen Arbeitgeber oder als Selbstständige bzw. Selbstständiger Teilzeitarbeit bis zu 30 Stunden wöchentlich leisten.

In Unternehmen mit bis zu 15 Beschäftigten müssen sich die Eltern mit der Arbeitgeberseite über die Teilzeitarbeit einigen; einen Anspruch haben sie nicht nach diesem Gesetz. Auf eine Teilzeiterwerbstätigkeit mit weniger als 15 Wochenstunden besteht ebenfalls kein Rechtsanspruch.

Die Verringerung der Arbeitszeit kann während der Gesamtdauer der Elternzeit höchstens zweimal von jedem Elternteil beansprucht werden. Wird während der Elternzeit eine

Teilzeittätigkeit vereinbart, gilt diese nur für die Dauer der Elternzeit. Mit Ende der Elternzeit lebt das Arbeitsverhältnis automatisch in der Form wieder auf, in der es vor der Elternzeit bestanden hat.

Was ist, wenn bereits vor der Elternzeit Teilzeit gearbeitet wurde?

Eine schon vorher bis zur zulässigen Grenze von 30 Wochenstunden ausgeübte Teilzeitbeschäftigung kann ohne einen Antrag unverändert fortgesetzt werden.

Besteht auch nach Ende der Elternzeit ein Anspruch auf Teilzeitarbeit?

Ein Anspruch auf Teilzeitarbeit nach Beendigung der Elternzeit richtet sich nach den Vorschriften des **Gesetzes über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge**. Nähere Auskünfte erteilt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales unter der Telefonnummer 030 221 911 005.

Weitere Informationen enthält die Broschüre „Teilzeit – alles, was Recht ist“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (zu beziehen über: publikationen@bundesregierung.de). Die Broschüre steht auch auf der Internetseite des BMAS zur Verfügung (www.bmas.de).

Besteht während der Elternzeit Kündigungsschutz?

Während der Elternzeit kann die Arbeitgeberseite grundsätzlich keine Kündigung aussprechen. **Der besondere Kündigungsschutz nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz beginnt mit**

Anmeldung der Elternzeit, frühestens jedoch acht Wochen vor deren Beginn, und endet mit Ablauf der Elternzeit. Wechseln sich die Eltern bei der Elternzeit ab, so gilt der besondere Kündigungsschutz für den Elternteil, der sich gerade in der Elternzeit befindet. Er gilt nicht während der Arbeitszeitabschnitte dazwischen. Nehmen die Eltern für bestimmte Zeitabschnitte gleichzeitig Elternzeit, so gilt in dieser Zeit für beide auch der besondere Kündigungsschutz.

Unter bestimmten weiteren Voraussetzungen gilt er auch, wenn der Elternteil nach der Geburt des Kindes keine Elternzeit in Anspruch nimmt und bei seinem Arbeitgeber eine bisherige Teilzeitarbeit im zulässigen Umfang von 30 Wochenstunden fortsetzen oder eine entsprechende Teilzeitbeschäftigung nach der Geburt aufnehmen will.

In besonderen Ausnahmefällen kann die Arbeitgeberseite allerdings bei der für den Arbeitsschutz zuständigen Behörde oder der von ihr bestimmten Stelle die Zulässigkeitserklärung einer Kündigung beantragen.

Spricht die Arbeitgeberseite während der Elternzeit eine Kündigung aus, muss die **Rechtsunwirksamkeit der Kündigung innerhalb von drei Wochen** nach Bekanntgabe der Entscheidung der Behörde durch Klage vor dem zuständigen Arbeitsgericht geltend gemacht werden. Unterbleibt die Klageerhebung, gilt die Kündigung als rechtswirksam. Kündigt die Arbeitgeberseite trotz Kenntnis des Grundes für den besonderen Kündigungsschutz ohne Zustimmung der Aufsichtsbehörde, gilt die oben genannte Drei-Wochen-Frist grundsätzlich nicht. Das Klagerecht kann jedoch verwirken, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer längere Zeit untätig bleibt. Deshalb sollte auch in diesem Fall innerhalb der Drei-Wochen-Frist Klage erhoben werden.

Für die Entscheidung über die Zulässigkeit der Kündigung während der Elternzeit sind folgende Behörden zuständig:

Baden-Württemberg

Kommunalverband für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Bayern

Gewerbeaufsichtsämter der Regierungen

Berlin

Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit

Brandenburg

Landesamt für Arbeitsschutz

Bremen

Gewerbeaufsichtsämter

Hamburg

Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz
Amt für Arbeitsschutz

Hessen

Regierungspräsidien

Mecklenburg-Vorpommern

Landesamt für Gesundheit und Soziales, Abt. Arbeitsschutz und technische Sicherheit

Niedersachsen

Gewerbeaufsichtsämter

Nordrhein-Westfalen

Bezirksregierungen

Rheinland-Pfalz

Struktur- und Genehmigungsdirektionen

Saarland

Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz

Sachsen

Landesdirektion

Abteilung Arbeitsschutz

Sachsen-Anhalt

Landesamt für Verbraucherschutz

Gewerbeaufsicht

Schleswig-Holstein

Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord

Thüringen

Thüringer Landesbetrieb für Arbeitsschutz
und technischen Verbraucherschutz

Die Anschriften finden Sie im Internet unter:

www.bmfsfj.de (Suchbegriff: Aufsichtsbehörden)

Wie kann Elternzeit vorzeitig beendet oder verlängert werden?

Die vorzeitige Beendigung oder Verlängerung der Elternzeit ist grundsätzlich nur mit Zustimmung der Arbeitgeberseite möglich.

Wird eine vorzeitige Beendigung der Elternzeit wegen der Geburt eines weiteren Kindes oder wegen eines besonderen Härtefalls erforderlich (z. B. schwere Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod eines Elternteils oder eines Kindes oder bei erheblich gefährdeter wirtschaftlicher Existenz der Eltern nach Antragstellung), kann der Arbeitgeber dies nur innerhalb von vier Wochen aus dringenden betrieblichen Gründen schriftlich ablehnen.

Mütter, die sich bereits in Elternzeit befinden und erneut schwanger sind, können die Elternzeit wegen der Mutterschutzfristen (6 Wochen vor und mindestens 8 Wochen nach der Geburt) nach dem Mutterschutzgesetz vorzeitig beenden, auch ohne dass der Arbeitgeber zustimmt. In diesem Fall sollte die Arbeitnehmerin dem Arbeitgeber die Beendigung der Elternzeit rechtzeitig schriftlich mitteilen.

Haben sich die Eltern die Elternzeit aufgeteilt und kann der geplante Wechsel aus wichtigem Grund nicht erfolgen, hat die Arbeitgeberseite der Verlängerung zuzustimmen. Die verlängerte Elternzeit zählt nur als ein Zeitabschnitt.

Erklärt sich der Arbeitgeber mit der vorzeitigen Beendigung einverstanden, ist auch in diesem Fall ein Anteil von bis zu zwölf Monaten der verbleibenden Elternzeit mit Zustimmung übertragbar.

Kann man nach der Elternzeit an seinen alten Arbeitsplatz zurückkehren?

In der Regel wird man dies können. Ob es tatsächlich der Fall ist, hängt vom Inhalt des Arbeitsvertrags und der dort festgelegten Tätigkeit ab. Falls **eine Umsetzung** zulässig ist, darf sie nur **auf einen gleichwertigen Arbeitsplatz** erfolgen. Eine Umsetzung, die mit einer Schlechterstellung, insbesondere einem geringeren Entgelt, verbunden wäre, ist nicht zulässig.

Wurde nur für die Dauer der Elternzeit die Arbeitszeit verringert, muss **nach Beendigung der Elternzeit zur früheren Arbeitszeit zurückgekehrt** werden.

Was passiert mit dem Jahresurlaub?

Erholungsurlaub kann anteilig **für jeden vollen Kalendermonat Elternzeit um ein Zwölftel gekürzt** werden. Dies gilt nicht, wenn während der Elternzeit eine Teilzeittätigkeit ausgeübt wird. Wird während der Elternzeit keine Teilzeit – beim eigenen Arbeitgeber – geleistet, hat der Arbeitgeber den restlichen Erholungsurlaub nach Ende der Elternzeit im laufenden oder im nächsten Urlaubsjahr zu gewähren. Er erlischt nicht wie im Normalfall zu einem festen Zeitpunkt des Folgejahres. Wird während der Elternzeit ein weiteres Kind geboren, verlängert sich der Übertragungszeitraum. Folglich werden Urlaubsansprüche aus dem Urlaubsjahr, in dem die erste Elternzeit begonnen hat, weiter übertragen, wenn der noch zustehende Erholungsurlaub nach dem Ende der ersten Elternzeit aufgrund einer weiteren Elternzeit nicht beansprucht werden konnte.

Hat die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer vor Beginn der Elternzeit mehr Urlaub erhalten als ihr oder ihm zusteht, kann der Arbeitgeber den nach dem Ende der Elternzeit zustehenden Urlaub um die zu viel gewährten Urlaubstage kürzen.

Wird während der Elternzeit eine Teilzeitbeschäftigung ausgeübt, bedarf es keiner Übertragung auf den Zeitraum nach der Elternzeit. In diesen Fällen kann die oder der Teilzeitbeschäftigte von der reduzierten Arbeitsverpflichtung freigestellt werden, also trotz der in Anspruch genommenen Elternzeit Urlaub erhalten. Wenn das Arbeitsverhältnis während oder mit Ablauf der Elternzeit endet, wird der verbleibende Urlaub in Geld abgegolten.

Wer berät zur Elternzeit?

Die **Elterngeldstellen** haben die Aufgabe, über die Bedingungen und Wirkungen der Elternzeit zu beraten. Eltern sowie Arbeitgeber können sich auch an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Servicetelefons des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wenden.

Wie ist die Krankenversicherung während der Elternzeit geregelt?

Für die Beantwortung dieser Frage wird auf die Ausführungen auf Seite 37 f. der Broschüre verwiesen.

Was ist hinsichtlich der Arbeitslosenversicherung zu beachten?

Ein Anspruch auf Arbeitslosengeld setzt unter anderem voraus, dass die dafür erforderliche Anwartschaftszeit erfüllt ist. Dies erfordert, dass der Antragsteller innerhalb einer Rahmenfrist von zwei Jahren vor der Entstehung des Anspruchs mindestens zwölf Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis zur Bundesagentur für Arbeit (Arbeitslosenversicherung) gestanden hat. Als Versicherungspflichtverhältnis werden dabei auch **Zeiten des Bezugs von Mutterschaftsgeld sowie Zeiten der Erziehung eines Kindes unter drei Jahren berücksichtigt. Versicherungspflicht besteht allerdings nur dann**, wenn unmittelbar vor Beginn des Mutterschaftsgeldbezugs bzw. vor der Erziehungszeit bereits Versicherungspflicht bestand oder eine Entgeltersatzleistung nach dem Recht der Arbeitsförderung bezogen wurde (vgl. § 26 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 2a SGB III). Nähere Auskünfte erteilt die zuständige Agentur für Arbeit.

Wie werden Kindererziehungszeiten in der Rentenversicherung berücksichtigt?

Seit dem Rentenreformgesetz 1992 werden für Kinder, die ab 1992 geboren wurden, drei Erziehungsjahre in der gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt. Dies bedeutet eine erhebliche Steigerung der Monatsrente. Die Kindererziehungszeit wird demjenigen zugeordnet, der das Kind erzogen hat. Ein Wechsel der Zuordnung unter den Eltern ist möglich. **Soll dem Vater die Kindererziehungszeit zugerechnet werden, müssen die Eltern dies rechtzeitig mit Wirkung für künftige Kalendermonate gegenüber dem zuständigen Rentenversicherungsträger erklären. Die Zuordnung kann rückwirkend nur für höchstens zwei Kalendermonate vor Abgabe der Erklärung erfolgen. Anderen-**



falls wird die Kindererziehungszeit automatisch der Mutter zugerechnet. Informieren Sie sich bitte bei Ihrem zuständigen Rentenversicherungsträger.

Rentenansprüche erwerbstätiger Mütter, die unterdurchschnittlich verdienen, z. B. aufgrund von Teilzeitarbeit, werden im Anschluss an die Kindererziehungszeit bis zum 10. Geburtstag des jüngsten Kindes nach dem Prinzip der Rente nach Mindesteinkommen um 50 Prozent, maximal bis zur Höhe des Durchschnittseinkommens, aufgewertet. Frauen, die wegen gleichzeitiger Erziehung von zwei oder mehr Kindern in dieser Zeit nicht erwerbstätig sind, erhalten ebenfalls eine Aufstockung in Höhe der höchstmöglichen Förderung für erwerbstätige Frauen (= 1/3 Entgeltpunkt). Die Höherbewertung gilt für Berücksichtigungszeiten ab 1992.

Kindererziehung wird bei Eheschließungen ab 2002 auch bei der Höhe der Hinterbliebenenrente berücksichtigt. Für das erste Kind gibt es einen Zuschlag in Höhe von zwei Entgeltpunkten, für jedes weitere Kind einen Entgeltpunkt. Dies gilt auch für die vor diesem Zeitpunkt geschlossenen Ehen, wenn mindestens ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren ist.

Weitere Informationen enthält die kostenlose Broschüre „Kindererziehung – Plus für die Rente“, die bei der Deutschen Rentenversicherung, Vordruckversandstelle, 10704 Berlin (www.deutsche-rentenversicherung-bund.de) angefordert werden kann.

Stichwortverzeichnis

A

Abzüge 22 ff., 28, 30
Abzugsmerkmale 22 ff., 25 f., 28
Adoption 65, 67
Alleinerziehende 9, 17 f.
Änderungen im Bezugszeitraum des
 Elterngeldes 41 f.
Angenommene Kinder 8
Anmeldung der Elternzeit 7, 40, 67, 69 f., 77
Antrag auf Elterngeld 40
Arbeitgeber 41, 67 ff., 80 ff.
Arbeitslosengeld 31, 33 ff.
Arbeitslosengeld II 31, 33 ff.
Ausländer 9
Ausländische Leistungen 9, 36
Ausländisches Einkommen 13
Aufsichtsbehörden der Länder 58 ff.
Aufteilung der Elternzeit 73
Auszubildende 9, 40, 64

B

BAföG 31, 34
Beamte 8, 19, 64
Befristete Arbeitsverträge 64, 66, 76
Bemessungszeitraum 21 ff., 24 f., 30
Berechnung des Einkommens 20 f., 30
Berechnung des Elterngeldes 25, 28

E

Ehepartner/-gatten 7 f., 38 f., 63
Elterngeldfreibetrag 34
Elterngeldstellen 45 ff.
Entgeltersatzleistungen 31, 35 f., 83

F

Freibeträge 30

G

Gefährdung des Kindeswohls 18
Geringverdienende Eltern 12
Geschwisterbonus 14, 35

H

Härtefälle 10
Hausfrauen/-männer 8, 40

K

Kindererziehungszeiten 83
Kinderfreibetrag 23, 30
Kinderzuschlag 33 f.
Krankenversicherung 16, 24, 31 f., 37 ff., 82
Krankheit 8, 17, 20, 63, 80
Kündigungsschutz 40, 66 f., 76 f.
Kurzarbeitergeld 31, 35
Kurze Geburtenfolge 71 f.

L

Lebenspartner 7, 63

Lebensmonat 7, 15 ff., 18, 25, 27 f., 32 f., 40, 64, 72

M

Mehrlingsgeburten 12, 14, 34, 36 f., 71

Minijob 20, 23 f., 26, 34

Mutterschaftsleistung 16 f., 18, 31 ff., 35, 73

Mutterschutzfrist 16, 19, 31 f., 39, 65, 67, 69, 73, 80

N

Nichtselbstständige 19 ff., 22

P

Partnermonate 15 ff., 66, 73 ff.

Pflegefamilien/-eltern 8, 65

R

Rentenversicherung 24, 83

Renten(zahlungen) 31, 35 f.

S

Schwerbehinderung 17, 63, 80

Selbstständige 8, 20 ff., 27 ff., 38, 40, 75

Sozialabgaben 18, 22, 24, 26, 28

Sozialhilfe 33 f., 67

Sozialleistungen 33 f.

Steuerklasse 22 ff., 30

Steuern 39 f.

Stipendien 31

Studierende 9

T

Teilzeitarbeit 25, 27, 41 f., 74 ff., 84

Tod 8, 63, 80

U

Unterhalt 37

Urlaub 9, 20, 69, 81 f.

V

Verlängerung des

Auszahlungszeitraums 18

Verteilung der Monate auf die Eltern 16 f.

Verwandte 3, 8

Vorzeitige Beendigung der Elternzeit 80

W

Werbungskosten 20, 24

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung;
sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Herausgeber:

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend
Referat Öffentlichkeitsarbeit
11018 Berlin
www.bmfsfj.de



Bezugsstelle:

Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09
18132 Rostock
Tel.: 0180 5 778090*
Fax: 0180 5 778094*
Gebärdentelefon: gebaerdentelefon@sip.bundesregierung.de
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
www.bmfsfj.de

Für weitere Fragen nutzen Sie unser
Servicetelefon: 030 20179130
Fax: 030 18555-4400
Montag–Donnerstag 9–18 Uhr
E-Mail: info@bmfsfjservice.bund.de

Einheitliche Behördennummer: 115**
Zugang zum 115-Gebärdentelefon: 115@gebaerdentelefon.d115.de

Artikelnummer: 2BR35

Stand: Januar 2013, 12. Auflage

Gestaltung: www.avitamin.de

Bildnachweis Frau Dr. Schröder: BMFSFJ/L. Chaperon

Bildnachweis: Titelbild: www.fotolia.com/© D. Ott; Bilder auf den Seiten: 6, 8, 12, 14, 20,
22, 36, 43, 44 – Elmar Hebestedt, Svend Angermann; S. 7 – www.fotolia.com/© Cello
Armstrong; S. 62 – www.depositphotos.com/© Vitaly Valua; S. 68 – Ingo Strube

Druck: Bonifatius GmbH, Paderborn

* Jeder Anruf kostet 14 Cent/Min. aus dem deutschen Festnetz,
max. 42 Cent/Min. aus den Mobilfunknetzen.

** Für allgemeine Fragen an alle Ämter und Behörden steht Ihnen auch die einheitliche
Behördenrufnummer 115 von Montag bis Freitag zwischen 8.00 und 18.00 Uhr zur Verfügung.
Diese erreichen Sie zurzeit in ausgesuchten Modellregionen wie Berlin, Hamburg, Hessen,
Nordrhein-Westfalen u. a.. Weitere Informationen dazu finden Sie unter www.d115.de;
7 Cent/Min. aus dem deutschen Festnetz, max. 42 Cent/Min. aus den Mobilfunknetzen.